

# Entwicklungszusammenarbeit

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013

Mai 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

## **Inhalt**

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>11</b>
<b>2 Analytischer Teil .....</b>	<b>13</b>
2.1 Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen (ODA).....	13
2.2 Internationale Zielsetzungen .....	13
2.3 Entwicklung der österreichischen ODA-Leistungen.....	14
2.4 Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen (Aufstellung der Geber) .....	16
2.5 Veranschlagung und Verrechnung der EZA-Auszahlungen im Budget.....	17
2.6 Auszahlungen/Aufwendungen für EZA des Bundes 2025 und 2026 .....	21
2.7 Die österreichische ODA-Quote im internationalen Vergleich .....	31
2.8 Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) .....	32
2.9 Überblick über ODA-anrechenbare Leistungen .....	33
<b>3 Tabellenteil .....</b>	<b>40</b>
<b>4 Technischer Teil.....</b>	<b>42</b>
4.1 Definitionen.....	42
4.2 Exportförderungsverfahren .....	42
<b>5 Abkürzungen .....</b>	<b>45</b>

# Kurzfassung

2023 betragen die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs lt. Jahresmeldung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) insgesamt 1.811,2 Mio. €. Davon entfallen auf die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZA) 951,9 Mio. € und auf die multilaterale EZA 859,3 Mio. €. Die Steigerung um 54,8 Mio. € gegenüber 2022 (1.756,4 Mio. €) ist im Wesentlichen auf höhere Zuwendungen im multilateralen Bereich zurückzuführen.

**Tabelle 1: ODA-Entwicklung 2020 - 2026**

Auszahlungen auf Zuschussäquivalent-Basis in Mio. €

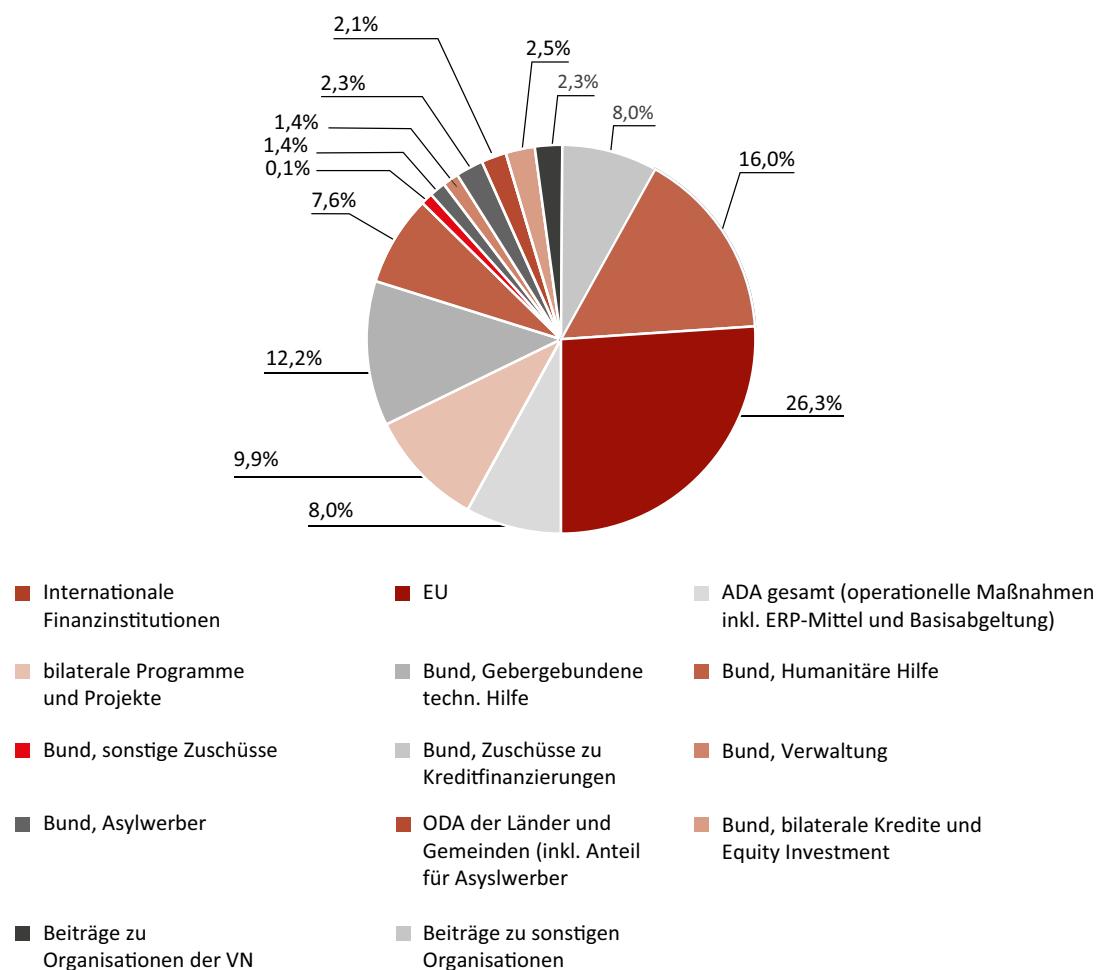
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2020 - 2026
	Ergebnis			Voraus-meldung		Prognose		Veränderung in %
				(vorläufig)				
ODA-Gesamtauszahlungen	1.117	1.240	1.756	1.811	1.682	1.762	1.563	39,9%
ODA (in % des BNE)	0,30	0,31	0,39	0,38	0,34	0,36	0,31	3,3%
davon								
Bilaterale EZA	450	578	1.027	952	870	835	679	50,8%
Multilaterale EZA	667	662	730	859	813	927	884	32,6%

Quelle: BMEIA/ADA

Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Für das Jahr 2025 wird eine Gesamt-ODA (Official Development Assistance) in Höhe von 1.761,8 Mio. € erwartet. Dies entspricht einer ODA-Quote von 0,36% des BNE. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

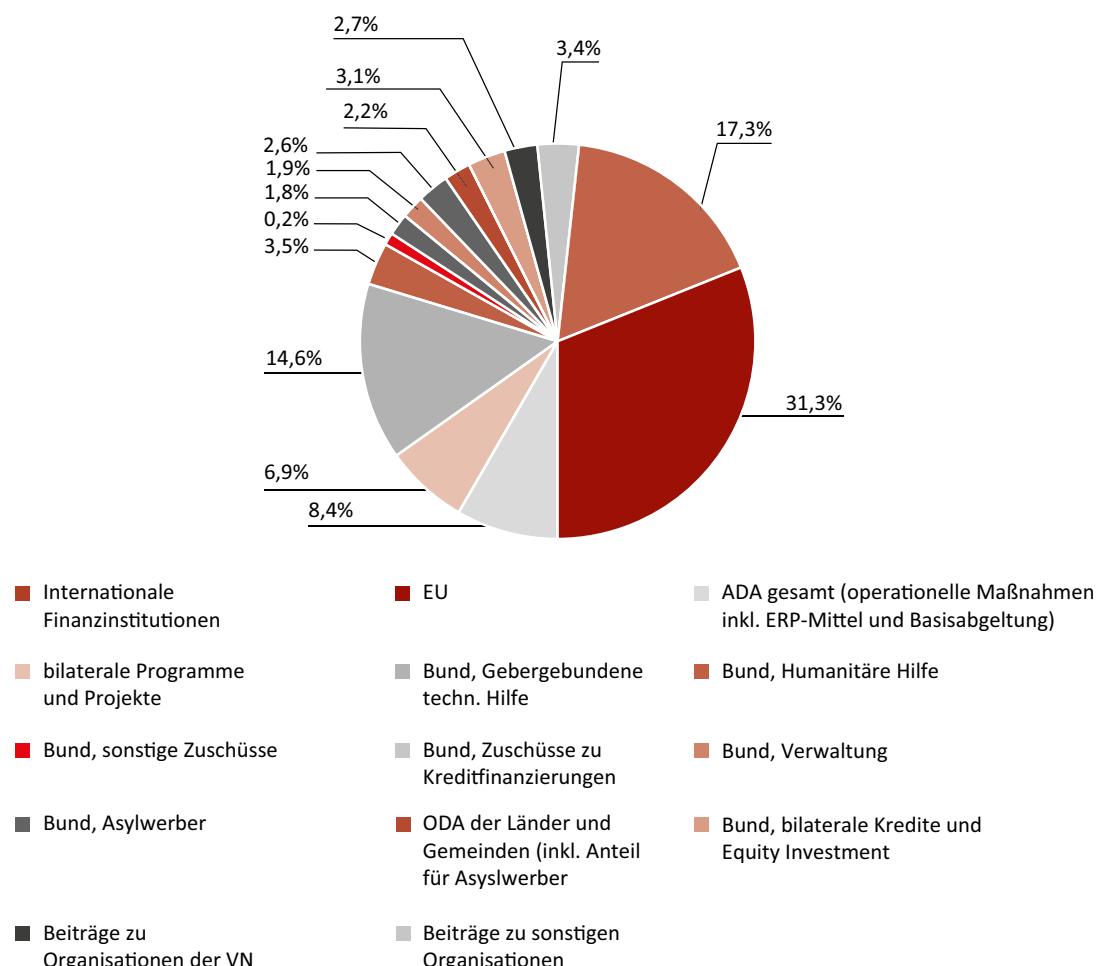
**Diagramm 1: Zusammensetzung der prognostizierten ODA 2025**



Quelle: BMEIA/ADA

Für das Jahr 2026 wird eine Gesamt-ODA (Official Development Assistance) in Höhe von 1.563,5 Mio. € erwartet, was 0,31% des BNE entspricht. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Diagramm 2: Zusammensetzung der prognostizierten ODA 2026



Quelle: BMEIA/ADA

**Tabelle 2: ODA-Gesamtrechnung Prognoseszenario 2022 - 2027<sup>1</sup>**  
auf Zuschussäquivalent-Basis, in Mio. €

		ERGEBNIS 2022 <sup>4</sup>	ERGEBNIS 2023 <sup>4</sup>	Vorausmeldung/ vorläufiges Ergebnis 2024 <sup>5</sup>	PROGNOSIS 2025 <sup>6</sup>	PROGNOSIS 2026 <sup>6</sup>	PROGNOSIS 2027 <sup>6</sup>
<b>1 ODA bilateral</b>		<b>1.026,7</b>	<b>951,9</b>	<b>869,9</b>	<b>834,7</b>	<b>679,5</b>	<b>673,4</b>
1.1 ADA gesamt <sup>2</sup>		124,6	140,0	157,1	141,6	121,9	121,9
Budget für operationelle Maßnahmen		104,4	119,2	135,3	121,3	102,1	102,1
ERP-Mittel		8,4	8,6	8,6	8,0	8,0	8,0
Verwaltung ADA		11,8	12,2	13,2	12,3	11,8	11,8
1.2 AKF		98,2	62,5	68,7	112,8	35,0	35,0
<i>Memo: Bilaterale humanitäre Hilfe gesamt</i>		148,0	137,9	152,4	133,9	113,8	113,8
1.3 andere öffentliche Geber		803,9	749,5	644,1	580,3	522,6	516,5
1.3.1 Bund - Zuschüsse		547,2	526,3	518,6	498,3	445,3	441,4
bilaterale Programme und Projekte		149,8	135,1	173,6	203,6	158,3	158,3
davon: Zuschüsse für Kreditfinanzierungen		14,8	22,6	21,8	26,5	26,5	26,5
Technische Hilfe		162,9	203,3	256,8	218,2	218,2	218,2
davon: Gebergebundene technische Hilfe		160,7	201,0	253,9	215,8	215,8	215,8
davon: Indirekte Studienplatzkosten <sup>3</sup>		138,8	170,2	223,2	186,0	190,0	190,0
Schuldenreduktionen <sup>3</sup>		0,0	1,8	2,2	2,1	2,4	2,2
Verwaltung		21,8	26,4	28,1	28,1	28,1	28,1
Asylwerber* innen <sup>3</sup>		212,4	159,4	57,6	46,0	37,9	34,2
Sonstige Zuschüsse		0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
1.3.2 Länder & Gemeinden		150,8	114,9	45,6	37,0	32,3	30,1
davon: Asylwerber* innen <sup>3</sup>		141,4	106,3	38,4	27,0	22,3	20,1
1.3.3 Bilaterale Kredite und Equity Investment		106,0	108,3	79,9	45,0	45,0	45,0
davon: Privatsektorinstrumente		106,0	108,3	79,9	45,0	45,0	45,0
<b>2 ODA multilateral</b>		<b>729,7</b>	<b>859,3</b>	<b>812,5</b>	<b>927,1</b>	<b>884,0</b>	<b>876,5</b>
2.1 EU		396,6	387,3	451,3	463,0	463,0	463,0
2.2 Beiträge zu Organisationen der VN		43,5	40,9	46,6	40,4	41,0	39,0
2.3 Internationale Finanzinstitutionen		259,7	395,8	247,0	282,5	252,5	247,0
2.4 Sonstige Organisationen (z.B. Green Climate Fund, IACA)		29,9	35,3	67,6	141,2	127,5	127,5
<b>3 Gesamt-ODA</b>		<b>1.756,4</b>	<b>1.811,2</b>	<b>1.682,4</b>	<b>1.761,8</b>	<b>1.563,5</b>	<b>1.549,8</b>
<b>in % des BNE</b>		<b>0,39</b>	<b>0,38</b>	<b>0,34</b>	<b>0,36</b>	<b>0,31</b>	<b>0,29</b>
BNE in Mio. EUR		445.841,0	476.719,0	498.223,0	494.014,0	510.196,0	527.482,0

Quelle: jeweilig zuständige Ressorts

<sup>1</sup>Die hier angeführten Daten haben keine präjudizielle Bedeutung für die in den betreffenden Jahren dem Nationalrat vorbehalteten finanziellen Vorsorgen.

<sup>2</sup>Das Budget für operationelle Maßnahmen, Verwaltung der ADA und AKF für das Jahr 2027 wird erst im Rahmen der Budgeterstellung konkretisiert.

<sup>3</sup>Da es sich um nicht steuerbare Komponenten handelt, sind Schätzwerte in diesen Bereichen mit großer Unsicherheit behaftet.

<sup>4</sup>Finale, von OECD geprüfte Daten

<sup>5</sup>Vorläufig, bis zur finalen Prüfung durch OECD

<sup>6</sup>Prognosen für die Jahre 2025 und 2026 beruhend auf Angaben der jeweils einmeldenden Ressorts; 2027 wird erst im Rahmen der Budgeterstellung konkretisiert.

Von den für 2025 prognostizierten öffentlichen Entwicklungsleistungen in Höhe von 1.761,8 Mio. € entfallen auf die bilaterale EZA voraussichtlich 834,7 Mio. € und auf die multilaterale EZA 927,1 Mio. €. Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis für 2024 (1.682,4 Mio. €) bedeutet das eine Steigerung um 79,4 Mio. €.

Im Vergleich zum vorläufigen Ergebnis für das Jahr 2024 sinkt die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2025 um 35,2 Mio. €.

Die Regelung der Statistikrichtlinien der OECD für die ODA-Anrechenbarkeit von EZA-Zahlungen sehen als Anrechnungszeitpunkt den tatsächlichen Zahlungsfluss vor. Durch die Verschiebung von für das Jahr 2024 geplant gewesenen Auszahlungen ins Folgejahr ergibt sich für das Jahr 2025 trotz Konsolidierungsmaßnahmen ein geringfügig höherer Prognosewert. Für 2025 umfasst die Prognose die veranschlagten Mittel, die dem Auslandskatastrophenfonds im Anlassfall bereitgestellt werden können (50,0 Mio. €), sowie jene Unterstützungsmaßnahmen (62,8 Mio. €), die im Jahr 2024 (Stand Mai 2025) nicht zur Auszahlung gelangen konnten.

Weiters werden im Bereich der ODA-anrechenbaren Leistungen für Asylwerberinnen und Asylwerber im Jahr 2025 Gesamtauszahlungen in Höhe von 73,0 Mio. € und im Jahr 2026 in Höhe von 60,2 Mio. € prognostiziert.

2025 werden für bilaterale humanitäre Hilfe Auszahlungen von insgesamt 133,9 Mio. € angenommen. Trotz des Rückgangs gegenüber 2024 von 18,5 Mio. € und unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Konsolidierungspfades konnten in den Finanzjahren 2025 und 2026 jeweils 10,0 Mio. € für die Ukraine Humanitarian Coalition vorgesehen werden.

Die multilaterale EZA steigt hingegen im Jahr 2025 um 114,6 Mio. € gegenüber dem vorläufigen Ergebnis 2024. Die Beiträge an die Internationalen Finanzinstitutionen steigen 2025 auf 282,5 Mio. € und gehen 2026 auf 252,5 Mio. € zurück. Die Auszahlungen im Rahmen der Europäischen Union steigen im Jahr 2025 um 11,7 Mio. €, 2026 wird der Auszahlungsrahmen in Höhe von 463,0 Mio. € fortgeschrieben.

Für das Jahr 2026 werden öffentliche Entwicklungsleistungen in Höhe von 1.563,5 Mio. € prognostiziert, davon 679,5 Mio. € für die bilaterale EZA und 884,0 Mio. € für die multilaterale EZA. Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis für 2024 wird ein Rückgang in Höhe von 118,9 Mio. € der Gesamt-ODA erwartet.

Im Jahr 2027 kann derzeit mit ODA-anrechenbaren Leistungen von 1.549,8 Mio. € bzw. 0,29% des BNE gerechnet werden. Die signifikante Veränderung gegenüber dem Prognose-szenario 2019-2027 ist darauf zurückzuführen, dass keine Entschuldungen bzw. Schulden-erleichterungen – vor allem aus der Entschuldung für den Sudan sowie aus der langfristig angelegten Schuldenerleichterung für Kuba – in Aussicht gestellt werden können.

Der Sudan erreichte bei Währungsfonds und Weltbank Ende Juni 2021 den sogenannten Decision Point im Rahmen der HIPC-Entschuldung. So konnte im Gläubigerforum Pariser Club im Juli 2021 eine multilaterale Vereinbarung zur Teilentschuldung des Sudan abgeschlossen werden. Eine bilaterale Umsetzung war bisher aufgrund der politischen Entwicklung im Sudan nicht möglich und ist aufgrund des aktuellen Bürgerkriegs zeitnah nicht zu erwarten. Der exakte Termin für eine bilaterale Umsetzung ist daher realistisch nicht prognostizierbar. Damit verschieben sich die ODA-wirksamen Beiträge aus Entschuldungen aus heutiger Sicht voraussichtlich auf beginnend 2027 und folgende Jahre für die restliche Streichung. Grund liegt vor allem darin, dass Neuverhandlungen der multilateralen Vereinbarung auf Basis einer neuen Schuldenerträglichkeitsanalyse des Sudan von IMF/WB für eine bilaterale Umsetzung nötig sein werden.

Kuba kam seit 2019 den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach. Mit dem Amendment vom 17. Jänner 2025 hat die Group of Creditors of Cuba mit Kuba eine Abänderung der konzessionellen Umschuldungsvereinbarung vom 12. Dezember 2015 (2015-US-Vereinbarung) samt Amendment vom Juni 2021 vereinbart. ODA-relevante Schuldenstreitungen werden nunmehr vorbehaltlich entsprechender Erfüllung des Abkommens seitens Kubas voraussichtlich sukzessive ab 2030 erfolgen.

Die Grundlage für eine einheitliche österreichische Entwicklungspolitik bildet das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-Gesetz) sowie das im Gesetz vorgesehene gesamtstaatliche Dreijahresprogramm zur längerfristigen Planung der österreichischen Entwicklungspolitik. Das EZA-Gesetz enthält einen konkreten Zielkatalog, der für die gesamte Bundesverwaltung geltende entwicklungspolitische Kriterien vorschreibt. Die Koordinationsfunktion wird vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wahrgenommen. Das Dreijahresprogramm hat alle öffentlichen Entwicklungsleistungen des Bundes, die Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sowie die dafür jeweils erforderliche Finanzierung anzuführen. Ferner sind darin die Leitlinien für die Mitwirkung des Bundes an der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union und in den einschlägigen internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen festzulegen.

Entwicklungszusammenarbeit beinhaltet als allgemeiner Überbegriff alle öffentlichen Leistungen des Bundes im Sinne des EZA-Gesetzes. Ein wesentlicher Teil der EZA-Leistungen Österreichs wird dabei vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) in den Bereichen Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) und Exportförderung sowie von der Österreichischen Entwicklungsbank AG (OeEB) erbracht.

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) umfasst die von Bund, Ländern und Gemeinden sowie von der ADA verwalteten bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeitsmittel. Die OEZA bedient sich bei der Umsetzung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel verschiedener Instrumente und Modalitäten. Die am häufigsten verwendeten sind Programme und Projekte, Budgethilfe, die Zusammenarbeit mit bilateralen und multilateralen Agenturen, regionale Förderprogramme, Kofinanzierungen von Programmen von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Maßnahmen im Bereich Wirtschaft und Entwicklung.

Im Exportförderungsbereich gibt es – resultierend aus staatlich unterstützten Exportkrediten gemäß den einschlägigen OECD-Bestimmungen zur Anrechenbarkeit als ODA-relevante Bereiche – staatliche Aufwendungen für gebundene Hilfskredite für Entwicklungsländer sowie Kosten für die im Wege des multilateralen Gläubigerforums Club von Paris gewährten Schuldenerleichterungen bis hin zu Entschuldungen.

Außerdem ist Österreich an zahlreichen Internationalen Finanzinstitutionen beteiligt. Die Zahlungen an diese erfolgen einerseits im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Neu gründungen, andererseits im Rahmen von Wiederauffüllungen der konzessionellen Fonds sowie weiters aufgrund von Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungs politik und der IFI-Programmierung auf Basis des strategischen Leitfadens für IFIs des BMF.

Schließlich engagiert sich die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) vorrangig in privat wirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Neben den Investitionsfinanzierungen kann die OeEB bei Fonds und Gesellschaften auch Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte eingehen.

Die EZA-Ausgaben des Bundes werden bei verschiedenen Untergliederungen des Bundes voranschlags (BVA) veranschlagt und verrechnet. Da die Berechnung der österreichischen Entwicklungshilfeleistungen nicht auf Basis der Budgetstruktur erfolgt, können die österreichischen EZA-Leistungen nur zum Teil direkt den jeweiligen Bundesvoranschlägen entnommen werden.

# 1 Einleitung

Grundlage für eine einheitliche österreichische Entwicklungspolitik bildet das EZA-Gesetz, das im Februar 2002 vom Nationalrat verabschiedet und in den Jahren 2003 und 2018 novelliert wurde. Es enthält einen konkreten Zielkatalog, der für die gesamte Bundesverwaltung geltende entwicklungspolitische Kriterien vorschreibt und somit den Grundstein für eine kohärente und gesamtstaatliche Entwicklungspolitik darstellt. Die Koordinierungsfunktion wird vom BMEIA wahrgenommen. Das wichtigste Instrument für diese Koordinierung ist das Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, mit dem für die öffentlichen Akteure der Entwicklungszusammenarbeit die inhaltlichen und geographischen Schwerpunkte festgelegt werden. Darüber hinaus wird im Dreijahresprogramm in einer SDG (Sustainable Development Goals – Nachhaltige Entwicklungsziele) -Matrix das Engagement der staatlichen Akteure der österreichischen EZA anhand von SDG-Indikatoren dargestellt. Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (United Nations, UN) mit ihren 17 Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs). Die Agenda 2030 bietet einen international verbindlichen Rahmen, in dem systematisch alle Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden und so ein gutes Leben für alle gemäß dem Grundsatz „Leaving no one behind“ gewährleistet werden soll.

Im Bereich der Internationalen Finanzinstitutionen mischen sich allgemeine entwicklungs-politische Ziele, deren Erreichung Österreich ein Anliegen ist, mit österreichischen außenwirtschaftlichen Interessen und Schwerpunkten. Der strategische Leitfaden des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen wurde 2023 überarbeitet und neu aufgelegt. Er stellt, basierend auf den Grundsätzen und Prioritäten des Dreijahresprogramms, österreichische Interessen und Zielsetzungen in den jeweiligen Internationalen Finanzinstitutionen dar, dient einerseits als Handlungsanleitung für die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in den Leitungsorganen der Internationalen Finanzinstitutionen und andererseits zur Information für die entwicklungs-politisch interessierte Öffentlichkeit.

Im Rahmen des strategischen Leitfadens für IFIs ist Nachhaltige Energie und Klimaschutz ein zentraler Schwerpunktbereich, der sich in der Zusammenarbeit des BMF mit den Internationalen Finanzinstitutionen in verschiedenen Sektoren wiederfindet. Internationale Finanzinstitutionen leisten durch immer ambitioniertere Klima-Zielsetzungen einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Maßnahmen gegen bzw. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dieser Beitrag wird den Mitgliedsländern der Internationalen Finanzin-

stitutionen angerechnet. So ist die Zusammenarbeit mit Internationalen Finanzinstitutionen nicht nur von entwicklungspolitischer Relevanz, sondern auch ein sehr effizienter und unverzichtbarer Hebel, um die Zielvereinbarungen der internationalen Klimafinanzierung und des Pariser Übereinkommens zu erreichen.

Internationale Finanzinstitutionen bringen sich auch aktiv in die Bewältigung anderer globaler Herausforderungen ein. So reagieren sie gezielt auf die multiplen Krisen, denen aktuell nicht nur Entwicklungsländer ausgesetzt sind. Als Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine engagieren sich insbesondere die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Weltbank-Gruppe mit ihren Teilorganisationen und die Europäische Investitionsbank (EIB) in der Stärkung kritischer Infrastrukturen und der Unterstützung des Privatsektors in dem vom Krieg hart mitgenommenen Land. Gleichzeitig wurden auch die Sekundärfolgen des Ukrainekriegs, wie etwa die weltweite Nahrungsmittelkrise durch Internationale Finanzinstitutionen adressiert.

Darüber hinaus begegnen Internationale Finanzinstitutionen auch der sich aufgrund der Klima- und COVID-19-Krisen sowie der Effekte des Ukrainekrieges stark verschlechternden öffentlichen Verschuldung vieler Entwicklungsländer etwa durch kapazitätsbildende Programme für institutionelles Schuldenmanagement und stärkere Schuldentransparenz. Das BMF unterstützt beispielsweise schon seit vielen Jahren die in diesem Bereich aktive, bei der Weltbank angesiedelte und gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds betriebene Schuldenmanagementfazilität. Österreichs Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen sind daher eine wichtige Säule in der länderübergreifenden Bekämpfung globaler Krisen.

In seiner Koordinierungsfunktion ist das BMEIA auch für die Agentur des Bundes, die Austrian Development Agency (ADA), zuständig. Dieser wurde in einer Novelle zum EZA-Gesetz im Jahr 2003 die operative Tätigkeit übertragen. Die strategischen Vorgaben für die Tätigkeit der ADA werden von der Sektion für Entwicklung im BMEIA formuliert. Gemeinsam setzen das BMEIA und die ADA als die beiden Akteure der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) bi- und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit um. Zu ihren Leitzielen zählen die Armutsbekämpfung – als wichtigstes Ziel der OEZA – sowie die Sicherung des Friedens, der Schutz und die Erhaltung der Umwelt und die Geschlechtergleichstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderung. Österreich leistet mit seiner vorhandenen Expertise und langjährigen Erfahrung einen effektiven Beitrag zum Erreichen der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG) der Vereinten Nationen.

## 2 Analytischer Teil

### 2.1 Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen (ODA)

Unter öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen (Official Development Assistance, ODA) versteht man von öffentlichen Stellen vergebene Leistungen, die die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Partnerlandes zum Ziel haben, konzessionellen Charakter aufweisen und an ein Empfängerland der Development Assistance Committee (DAC)-Länderliste oder als Kernbeitrag an bestimmte ODA-anrechenbare internationale Organisationen gehen. ODA ist eine international vereinbarte und anerkannte Messgröße.

Das DAC ist ein ständiges Komitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), welches die ODA als einen entwicklungspolitischen Qualitätsstandard prüft und verwaltet. Im Zuge dessen setzt sich das DAC gezielt mit den politischen, inhaltlichen, methodischen und technischen Aspekten der Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Zusammenhänge auseinander.

### 2.2 Internationale Zielsetzungen

#### 2.2.1 Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)

2015 wurde die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen, welche die Verwirklichung von 17 für alle Länder der Welt geltenden globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung im Zeitraum 2016 bis 2030 vorsieht. Diese Ziele bilden den Rahmen für die Bemühungen der einzelnen ODA-Akteure, zu nachhaltiger Entwicklung auf wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ebene beizutragen. Fortschritte bei der Zielerreichung werden dabei regelmäßig an Hand einer Vielzahl von Indikatoren gemessen.

Laut dem Sustainable Development Goals Report 2024, dem offiziellen Bericht der Vereinten Nationen, der die weltweiten Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 überwacht, sind lediglich 17% der 169 Unterziele auf Kurs, fast die Hälfte zeigt nur minimale oder mäßige Fortschritte und mehr als ein Drittel stagniert oder macht Rückschritte. Der Bericht dokumentiert zudem die zunehmende globale Ungleichheit, wobei im Jahr 2022 23 Millionen Menschen mehr in die extreme Armut gedrängt wurden und über 100 Millio-

nen Menschen mehr an Hunger leiden als noch 2019. Entwicklungsländer stehen vor den schlechtesten mittelfristigen Wirtschaftsaussichten innerhalb einer Generation. Die SDG-Investitionslücke in diesen Ländern beläuft sich derzeit auf 4 Billionen US-Dollar pro Jahr.

Vor diesem Hintergrund multipler Krisen und schlechter Wirtschaftsaussichten für viele Länder wird vom 30. Juni bis 3. Juli 2025 die 4. Internationale Konferenz für Entwicklungsförderung (FFD4) in Sevilla, Spanien stattfinden. Die Konferenz, an der Vertreterinnen und Vertreter aller Regierungen, internationaler und regionaler Organisationen, Finanz- und Handelsinstitutionen, Unternehmen, der Zivilgesellschaft und der Vereinten Nationen auf höchster Ebene zusammenkommen werden, stellt eine Möglichkeit dar, die Implementierung der Agenda 2030 sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklungsförderung voranzutreiben.

## 2.3 Entwicklung der österreichischen ODA-Leistungen

**Tabelle 1: ODA-Entwicklung 2020 - 2026**  
Auszahlungen auf Zuschussäquivalent-Basis in Mio. €

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2020 - 2026 Veränderung in %
	Ergebnis				Voraus- meldung	Prognose		
	(vorläufig)							
ODA-Gesamtauszahlungen	1.117	1.240	1.756	1.811	1.682	1.762	1.563	39,9%
ODA (in % des BNE)	0,30	0,31	0,39	0,38	0,34	0,36	0,31	3,3%
davon								
Bilaterale EZA	450	578	1.027	952	870	835	679	50,8%
Multilaterale EZA	667	662	730	859	813	927	884	32,6%

Quelle: BMEIA/ADA

Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

2023 betragen die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs lt. Meldung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) insgesamt 1.811,2 Mio. €. Davon entfallen auf die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZA) 951,9 Mio. € und auf die multilaterale EZA 859,3 Mio. €. Die Steigerung von 1.756,4 Mio. € (2022) auf 1.811,2 Mio. € (2023) beträgt 54,8 Mio. € und ist im Wesentlichen auf höhere Zuwendungen im multilateralen Bereich zurückzuführen.

**Tabelle 2: Bilaterale OEZA (ADA) und ODA im Vergleich 2019 - 2023**  
Auszahlungen in Mio. €

UG 12 „Äußeres“ - operative Maßnahmen <sup>1</sup>	2019	2020	2021	2022	2023
OEZA/ADA (ODA-relevant)	101,7	107,2	118,1	112,8	127,8
davon Budget	94,6	102,0	111,4	104,4	119,2
davon ERP	7,2	5,2	6,7	8,4	8,6
OEZA/ADA (ODA-relevant) in % der Gesamt-ODA <sup>2</sup>	9,3	9,6	9,5	6,4	7,1

Quelle: BMEIA/ADA

<sup>1</sup> bis 2019 Netto-Auszahlungen, ab 2020 Zuschussäquivalent

<sup>2</sup> ODA-Anteil der bilateralen OEZA der ADA in Prozent der gesamten ODA Österreichs

Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Die bilateralen Leistungen der OEZA/ADA stiegen von 2022 auf 2023 um 15,0 Mio. €.  
Im Prognoseszenario (siehe Tabelle 2 der Kurzfassung) sind diese Leistungen im Zeitraum 2022-2024 kontinuierlich steigend auf insgesamt 157,1 Mio. € ausgewiesen. Im Jahr 2025 sinken die Leistungen auf 141,6 Mio. €, ab 2026 auf 121,9 Mio. €.

**Tabelle 3: Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit gesamt (ODA) - Überblick 2019 - 2023**  
Auszahlungen in Mio. €

	2019	2020	2021	2022	2023
Organisationen der Vereinten Nationen	37,0	38,7	39,1	43,5	40,9
davon: BMEIA - freiwillige Beiträge	4,9	5,2	4,2	6,3	7,0
BMEIA - Pflichtbeiträge	16,6	15,9	15,3	19,4	17,8
Auslandskatastrophenfonds <sup>1</sup>	-	1,7	4,0	1,9	-
andere Ressorts	15,5	16,0	15,7	16,0	16,1
Internationale Finanzinstitutionen	295,0	230,6	241,2	259,7	395,8
davon: Weltbankgruppe	205,9	161,8	181,6	182,8	325,0
Regionalbanken	63,8	56,2	46,9	47,3	56,0
andere Finanzinstitutionen	25,3	12,6	12,6	29,5	14,7
Europäische Union	333,4	367,7	351,5	396,6	387,3
davon: Budget	220,7	255,0	261,5	330,6	338,1
EEF	112,7	112,7	90,0	66,0	49,2
Sonstige Organisationen	34,3	29,8	30,7	29,9	35,3
<b>GESAMT<sup>2</sup></b>	<b>699,6</b>	<b>666,9</b>	<b>662,4</b>	<b>729,7</b>	<b>859,3</b>
in % der Gesamt-ODA	64	60	53	42	47
<b>Gesamt-ODA (Mio. Euro)</b>	<b>1.096,1</b>	<b>1.117,4</b>	<b>1.240,3</b>	<b>1.756,4</b>	<b>1.811,2</b>

Quelle: BMEIA/ADA

<sup>1</sup>2020 wurde erstmals ein multilateraler Beitrag aus Mitteln des Auslandskatastrophenfonds durch die ADA abgewickelt.

<sup>2</sup>bis 2019 Netto-Auszahlungen, ab 2020 Zuschussäquivalent  
Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Die multilateralen EZА-Mittel stiegen 2023 gegenüber 2022 um 129,6 Mio. €. Die Leistungen an die EU sowie an die Organisationen der VN sanken in Summe um 11,9 Mio. €.

## 2.4 Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen (Aufstellung der Geber)

Die öffentlichen EZА-Mittel (1.811,2 Mio. € im Jahr 2023) werden von verschiedenen Gebern zur Verfügung gestellt, der größte Teil davon (1.696,4 Mio. € im Jahr 2023) kommt aus Bundesmitteln. Auf die übrigen öffentlichen Körperschaften (Länder und Gemeinden) entfallen im Jahr 2023 114,9 Mio. €.

**Tabelle 4: Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen 2023**  
in €

	Gesamtsumme	Summe bundesfinanzierte Leistungen	Summe andere öffentliche Körperschaften
<b>GESAMT-ODA<sup>1</sup></b>	<b>1.811.249.676</b>	<b>1.696.367.948</b>	<b>114.881.728</b>
<b>Bilaterale EZA</b>	<b>951.939.831</b>	<b>837.058.103</b>	<b>114.881.728</b>
Bilaterale Zuschüsse	843.607.847	728.726.119	114.881.728
Bilaterale Kredite & Equity Investment	108.331.984	108.331.984	-
<b>Multilaterale EZA</b>	<b>859.309.845</b>	<b>859.309.845</b>	-
ODA in % des BNE <sup>2</sup>	0,38%		

Quelle: BMEIA/ADA

<sup>1</sup> Zuschussäquivalent

<sup>2</sup> BNE: € 476.719.000.000

Geringfügige rechnerische Divergenzen ergeben sich durch Rundungen

## 2.5 Veranschlagung und Verrechnung der EZA-Auszahlungen im Budget

EZA-Auszahlungen des Bundes werden bei verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags (BVA) veranschlagt und verrechnet. Da die Berechnung der ODA jedoch nicht auf Basis der Budgetstruktur erfolgt, können die österreichischen EZA-Leistungen nur zum Teil direkt den jeweiligen Bundesvoranschlägen entnommen werden.

Die an die Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Wiederauffüllungen einzuzahlenden Beiträge sind entweder in bar oder durch den Erlag von unverzinslichen, auf Abruf fälligen Bundesschatzscheinen (BSS) zu leisten, in der Regel in drei bzw. vier Jahresraten. Die einzelnen BSS werden – zeitverzögert über einen Zeitraum von mehreren Jahren – eingelöst. Bei den in Form von BSS geleisteten Beiträgen besteht entsprechend den DAC-Richtlinien außerdem folgende Besonderheit: Die ODA-Anrechnung erfolgt bereits zum Zeitpunkt des BSS-Erlages (verrechnet im Ergebnishaushalt) und nicht bei den in späteren Jahren erfolgenden BSS-Einlösungen (verrechnet im Finanzierungshaushalt). Ein direkter Vergleich zwischen ODA-Wert und BVA-Wert ist hier daher nicht möglich.

Seitens des für das Exportförderungsverfahren zuständigen BMF werden die mit den Schuldenerleichterungsmaßnahmen bis hin zur Entschuldung verbundenen Aufwendungen, ebenso wie der Stützungsaufwand für Soft Loans, dem für die EZA- und ODA-Anrechnung zuständigen BMEIA zur Meldung an das DAC bekanntgegeben. Auch hier ist ein direkter Vergleich zwischen ODA-Wert und BVA-Wert wegen der komplexen Umschuldungstechniken nicht möglich.

Die vergebenen ODA-Mittel der einzelnen Ressorts werden von diesen erhoben, von der ADA gesammelt und jährlich dem für die ODA-Anrechnung zuständigen BMEIA zur Meldung an das DAC bekannt gegeben.

Die nachstehende Aufstellung der bundesfinanzierten ODA-Leistungen 2023 weist die ODA-Leistungen der einzelnen Bundesministerien detailliert aus. Der höchste Betrag entfällt mit 995,0 Mio. € auf das BMF (Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen, den Europäischen Entwicklungsfonds, österreichischer Anteil an den Entwicklungshilfeleistungen der EU, bilaterale Kredite). Danach folgen das BMBWF mit 205,2 Mio. €, wobei 170,2 Mio. € davon auf indirekte Studienplatzkosten entfallen, und das BMI mit 170,4 Mio. €. Auf die ADA entfallen insgesamt 140,0 Mio. € und auf das BMEIA 124,5 Mio. €, wovon 66,3 Mio. € auf den Auslandskatastrophenfonds entfallen.

**Tabelle 5: Bundesfinanzierte ODA-Leistungen 2023<sup>1</sup>**

in €; auf Zuschussäquivalent-Basis

Finanzierungsquelle	Art der Umsetzung/Verwendungszweck						sonst. Bund (BKÄ, BMAW, BMKÖES, BMILV, RH)	Summe bundes- budget- finanzierte Leistungen		
	GESAMT-ODA		ADA		BMEA (inkl. Katastro- phenfonds)					
	2023	OEZA/ADA	Umsetzung Drittmittel durch ADA	BML	BMBWF	BMGPK				
GESAMT-ODA	1.811.249.677	139.965.541	8.720.620	85.165.405	124.484.597	955.027.211	111.639.434	22.949.227		
ODA in % des BNE	0,38						205.206.084	8.508.000		
<b>Bilaterale EZA</b>	<b>951.939.831</b>	<b>139.965.541</b>	<b>8.720.620</b>	<b>85.165.405</b>	<b>94.811.184</b>	<b>111.639.434</b>	<b>20.464.000</b>	<b>167.991.274</b>		
Bilaterale Zuschüsse	843.607.847	139.965.541	8.720.620	85.165.405	94.811.184	58.254.043	3.307.450	20.464.000		
Budgethilfen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kernbeiträge <sup>1</sup> , Finanzierungsbeiträge, Pooled Funds <sup>3</sup>	179.205.197	44.820.191	595.474	67.000.000	56.167.362	26.257.662	0	20.000.000		
Projekte und projektkämmliche Leistungen	138.763.695	68.027.955	5.822.646	17.676.530	17.940.166	22.586.984	0	0		
davon: Zuschüsse zu Kreditfinanzierungen	22.586.984	0	0	0	0	22.586.984	0	0		
Personalentsendungen & andere techn. Hilfsleistungen	29.965.813	5.384.571	0	0	1.285.209	1.360.037	411.186	50.000		
Stipendien & Trainings im Geberland	179.747.194	440.101	0	0	0	0	0	0		
davon: indirekte Studienplatzkosten	170.160.118	0	0	0	0	0	0	0		
Schuldenreduktionen	1.756.118	0	0	0	1.756.118	0	0	0		
Administrativkosten <sup>4</sup>	38.793.662	12.201.007	120.000	488.876	19.418.447	6.293.242	2.896.264	414.000		
andere Auszahlungen im Geberland	275.376.169	8.591.716	2.182.500	0	0	0	0	0		
Öffentlichkeitsarbeit	9.668.965	8.591.716	2.182.500	0	0	0	0	0		
Asylwerber (Flüchtlingskosten in Geberländern)	265.707.204	0	0	0	0	0	0	0		
davon: Humanitäre Hilfsmaßnahmen	137.917.432	19.790.821	300.000	84.453.919	66.270.440	11.000.000	0	20.000.000		
Bilaterale Kredite & Equity Investment	108.331.984	0	0	0	0	0	108.331.984	108.331.984		

Finanzierungsquelle	GESAMT-ODA 2023	ADA	BMEIA (inkl. Katastro- phenfonds)	BMF (inkl. OeEB)	BML	BMI	BMBWF	BMSGPK	BMK BMLV, RH	sonst. Bund (BKA, BMAW, BMKÖES, Leistungen	Summe bundes- budget- finanzierte Leistungen
<b>Art der Umsetzung/Verwendungszweck</b>											
Kredite	4.919.403	0	0	0	0	4.919.403	4.919.403	0	0	0	0
Mezzanine Finance	857.334	0	0	0	0	857.334	857.334	0	0	0	0
Equity Investment	102.555.246	0	0	0	0	102.555.246	102.555.246	0	0	0	0
Multilaterale EZA	<b>859.309.845</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>29.673.513</b>	<b>788.441.184</b>	<b>0</b>	<b>2.485.227</b>	<b>2.439.025</b>	<b>403.716</b>	<b>2.370.758</b>	<b>31.860.174</b>
Vereinte Nationen	40.875.437	0	0	0	24.781.374	5.333.000	0	2.485.227	1.669.025	403.716	2.370.758
EU	387.342.273	0	0	0	0	387.342.273	0	0	0	0	0
Weitbankgruppe (inkl. IBRD/IDA)	325.042.519	0	0	0	0	325.042.519	0	0	0	0	0
Regionale Entwicklungsbanken	56.033.393	0	0	0	0	56.033.393	0	0	0	0	0
Andere Organisationen (z.B. GCF, GEF, Adaptation Fund)	50.016.224	0	0	0	4.892.138	14.690.000	0	770.000	0	0	29.664.085
Quelle: BMEIA/ADA											

<sup>1</sup>Zuschussäquivalent  
<sup>2</sup>nicht zweckgebundene Beiträge  
<sup>3</sup>Pooled Fund (Korbfinanzierung); Bündelung der Finanzmittel mehrerer Geber, um die Vorteile der gemeinsamen Finanzierung eines Programms zu nutzen.

## **2.6 Auszahlungen/Aufwendungen für EZA des Bundes 2025 und 2026**

Für Auszahlungen bzw. Aufwendungen für EZA des Bundes – gegliedert nach Finanzhilfe, sonstigen bilateralen Leistungen des Bundes für Entwicklungsländer sowie mittelbarer technischer Hilfe – sind in den Jahren 2025 und 2026 folgende Beträge veranschlagt:

**Tabelle 6: Auszahlungen/Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes 2025 und 2026**  
in Mio. €

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	AB Ugl.	Bezeichnung	FV = EV 2025 <sup>2</sup>			FV = EV 2026 <sup>2</sup>		
				Insgesamt	hievon	%	Insgesamt	hievon	%
<b>1. Finanzhilfe - multilateral</b>									
10010200	7663	900	16 Kofi Annan Award for Innovations in Africa <sup>1</sup>	0,000	100,00	0,000	0,750	100,00	0,750
11010100	7430	024	16 Zuw. IACA Grundbeitrag § 2/1 IACA-Unterstützungsg. <sup>1</sup>	0,300	100,00	0,300	0,300	100,00	0,300
11010100	7430	027	16 Zuw. IACA Zusatzbeitrag § 2/1 IACA-Unterstützungsg. <sup>1</sup>	0,500	100,00	0,500	0,500	100,00	0,500
12020200	7810	004	16 Beitrag zur Wüstenkonvention (CCD)	0,056	100,00	0,056	0,056	100,00	0,056
7810	009	16 Beitrag zum Europarat	7,000	40,00	2,800	7,000	40,00	2,800	
7810	011	16 Beiträge zu OSZE-Institutionen	4,962	74,00	3,672	4,962	74,00	3,672	
7840	000	16 Transfers an Drittstaaten	0,001	33,00	0,000	0,001	33,00	0,000	
7840	001	16 Beitrag zum Budget der UN	25,050	52,00	13,026	25,050	52,00	13,026	
7840	002	16 Organisation der UN für industrielle Entwicklung (UNIDO)	0,950	100,00	0,950	0,950	100,00	0,950	
7840	003	16 Organisation der UN für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	2,250	60,00	1,350	2,250	60,00	1,350	
7840	005	16 UN-Nahostkontingent (UNIFIL) <sup>1</sup>	5,450	15,00	0,818	5,450	15,00	0,818	
7840	006	Mission der UN für die Durchführung einer Volksabstimmung in der Westsahara <sup>1</sup>	0,733	15,00	0,110	0,733	15,00	0,110	
7840	022	16 Interimsverwaltung der UN im Kosovo (UNMIK) <sup>1</sup>	0,415	15,00	0,062	0,415	15,00	0,062	
7840	024	16 Mission der UN in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) <sup>1</sup>	4,800	15,00	0,720	4,800	15,00	0,720	
7840	029	16 Entwicklungsprogramm der UN (UNDP)	1,194	100,00	1,194	1,194	100,00	1,194	
7840	030	16 Inst. der VN für Ausbildung und Forschung (UNITAR)	0,006	100,00	0,006	0,006	100,00	0,006	
7840	031	16 Fonds der UN für Bevölkerungsfragen (UNFPA)	0,424	100,00	0,424	0,424	100,00	0,424	
7840	032	16 Fonds der UN für industrielle Entwicklung (UNIDF)	1,000	100,00	1,000	1,000	100,00	1,000	
7840	034	16 Kinderhilfswerk der UN (UNICEF)	1,653	100,00	1,653	1,653	100,00	1,653	
7840	035	16 Hilfswerk der UN für Palästinensische Flüchtlinge (UNRWA)	0,400	100,00	0,400	0,400	100,00	0,400	
7840	038	16 Entwicklungsfonds für Frauen (UNWOMEN)	1,000	100,00	1,000	1,000	100,00	1,000	
7840	043	16 Freiwilliger Fonds der UN für Opfer von Folterungen (UNVFVT)	0,320	100,00	0,320	0,320	100,00	0,320	
7840	046	16 Menschenrechte (UNVFTC)	1,100	100,00	1,100	1,100	100,00	1,100	
7840	048	16 Fonds zur Stärkung von OCHA	0,257	100,00	0,257	0,257	100,00	0,257	

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	AB Ugl.	Bezeichnung	FV = EV 2025 <sup>2</sup>			FV = EV 2026 <sup>2</sup>		
				in gesamt	hie von	%	in gesamt	hie von	%
				Leistung	Leistung	%	Leistung	Leistung	%
7840	053	16	Kapitalentwicklungs fonds der UN (UNCDF)	0,350	100,00	0,350	0,350	100,00	0,350
7840	055	16	Intern. Komitee vom Roten Kreuz (ICRC)	0,832	100,00	0,832	0,832	100,00	0,832
7840	056	16	Drogenkontrollprogramm der UN (UNODC)	1,046	71,00	0,743	1,046	71,00	0,743
7840	061	16	Flüchtlingshochkommisariat der UN (UNHCR)	2,717	100,00	2,717	2,717	100,00	2,717
7840	072	16	OIF-Organisation internationale de la Francophonie	0,023	100,00	0,023	0,023	100,00	0,023
7840	073	16	United Nations Mission in South Sudan (UNMISS) <sup>1</sup>	4,006	15,00	0,601	4,006	15,00	0,601
7840	074	16	United Nations Interim Security Force for Abyei (UNISFA) <sup>1</sup>	2,950	15,00	0,443	2,950	15,00	0,443
7840	085	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Mali (MINUSMA) <sup>1</sup>	0,626	15,00	0,094	0,626	15,00	0,094
			Multidimensional Integrated Stabilization Mission Central African Republic (MINUSCA) <sup>1</sup>	12,200	15,00	1,830	12,200	15,00	1,830
7840	100	16	IAEA - Intern. Atom Energie Agentur	3,500	33,00	1,155	3,500	33,00	1,155
			Beitrag zur Europäischen Union - Bund <sup>14</sup>	3,200,000	14,47	463,000	4,000,000	11,58	463,000
16010400	8890	000	16	Beitrag zur Europäischen Union - Bund <sup>14</sup>	2,400	100,00	2,400	2,400	100,00
18010400	7800	213	09	Beiträge an das IOM	2,668	60,00	1,601	0,000	0,000
20030100	7800	240	09	Beitrag zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) <sup>3</sup>	3,622	76,00	2,753	4,372	76,00
21010100	7840	083	76	Weltgesundheitsorganisation (WHO), Mitgliedsbeitrag	0,000	0,00	0,000	2,800	60,00
21010100	7800	240	09	Beitrag zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	0,495	4,00	0,020	0,600	4,00
31030300	7800	065	99	World Meteorological Organisation (WMO)					
			WTO-Doha Development Agenda Global Trust Fund (WTO-DDAGTF),						
40020100	7800	100	16	Mitgliedsbeitrag <sup>1</sup>	0,200	100,00	0,200	0,200	100,00
40020300	7800	100	42	Welt-Fremdenverkehrsorganisation (UNWTO), Mitgliedsbeitrag <sup>1</sup>	0,257	89,00	0,229	0,257	89,00
40060100	7800	100	49	Mitgliedsbeitrag International Renewable Energy Agency (IRENA) <sup>1</sup>	0,000	66,00	0,000	0,160	66,00
			Food Assistance Convention (Intern. Nahrungsmittelhilfe, Abwicklung						
42050300	7411	000	42	ADA) <sup>1</sup>	17,000	100,00	17,000	0,000	100,00
42050300	7800	080	42	FAO-Beiträge <sup>1,3</sup>	0,000	0,00	0,000	3,200	83,00
42050300	7800	083	42	Int. Vertrag für pflanzen genetische Ressourcen <sup>1</sup>	0,025	100,00	0,025	0,025	100,00
			Europäisches Kooperationsprogramm für pflanzen genetische Ressourcen (ECPGR/IPGRI) <sup>1</sup>						
42050300	7800	100	42	Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu ozonabbauenden	0,016	100,00	0,016	0,016	100,00
			Stoffen) <sup>1</sup>						
43010500	7800	1,300	100,00						
43010500	7800	60,000	100,00						
			Green Climate Fund <sup>1</sup>						

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	AB Ugl.	Bezeichnung	FV = EV 2025 <sup>2</sup>				FV = EV 2026 <sup>2</sup>			
				in gesamt	hie von	%	Leistung	in gesamt	hie von	%	Leistung
	7800	091	56 Umweltfonds der UN (UNEP) <sup>1</sup>	0,500	100,00	0,500	0,500	100,00	100,00	0,500	0,500
	7800	000	56 UNFCCC United Nations Framework on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen) <sup>1</sup>	0,221	61,00	0,135	0,221	61,00	61,00	0,135	0,135
	7800	000	56 Fonds für Loss and Damage <sup>1</sup>	5,000	100,00	5,000	5,000	100,00	100,00	5,000	5,000
	7800	000	56 Mitgliedsbeitrag International Renewable Energy Agency (IRENA) <sup>1</sup>	0,140	66,00	0,092	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	7800	000	56 Kyoto-Protokoll (UNFCCC) <sup>1</sup>	0,025	61,00	0,015	0,025	61,00	61,00	0,015	0,450
43020100	7800	000	56 Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu fluorinierten Klimagassen) <sup>1</sup>	0,450	100,00	0,450	0,450	100,00	100,00	0,450	0,450
	7800	000	56 Bonner Konvention <sup>1</sup>	0,048	100,00	0,048	0,048	100,00	100,00	0,048	0,048
	7800	000	56 Übereinkommen über intl. Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) <sup>1</sup>	0,041	100,00	0,041	33,362	100,00	100,00	0,041	0,041
	7800	000	56 Internationale Vereinigung zur Erhaltung der Natur (IUCN) <sup>1</sup>	0,067	100,00	0,067	33,375	100,00	100,00	0,067	0,067
	7800	000	56 OECD-Programme for the Control of Chemicals <sup>1</sup>	0,022	100,00	0,022	0,022	100,00	100,00	0,022	0,022
45020100	0825	000	16 Sonstige Beteiligung an ausländischen Unternehmen <sup>1,3</sup>	4,000	100,00	4,000	4,000	100,00	100,00	4,000	4,000
	0825	150	16 Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) <sup>1,3</sup>	3,400	100,00	3,400	3,400	100,00	100,00	3,400	3,400
	0825	151	16 Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) BSS <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001
	0825	200	16 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001
	0825	201	16 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001
	0825	400	16 Asiatische Entwicklungsbank (AEB) <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001
	0825	401	16 Asiatische Entwicklungsbank (AEB) BSS <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001
	0825	450	16 Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB) <sup>1,3</sup>	0,001	85,00	0,001	0,001	85,00	85,00	0,001	0,001
	0825	500	16 Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001
	0825	501	16 Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) BSS <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001
	0825	550	16 Inter-Americanische Investitionsgeellschaft (IIC) <sup>1,3</sup>	2,400	100,00	2,400	2,400	100,00	100,00	2,400	2,400
	0825	600	16 Internationale Finanzkorporation (IFC) <sup>1</sup>	0,000	100,00	0,000	0,000	100,00	100,00	0,000	0,000
	0825	800	16 Gemeinsamer Rohstofffonds (CFC) <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001
	0825	850	16 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) <sup>1,3</sup>	18,394	71,00	13,060	18,394	71,00	13,060	13,060	13,060
	0825	851	16 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) BSS <sup>1,3</sup>	0,001	71,00	0,001	0,001	71,00	71,00	0,001	0,001
	0825	852	16 Europäische Investitionsbank (EIB) <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001
	0825	855	16 Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	100,00	0,001	0,001

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	AB Ugl.	Bezeichnung	FV = EV 2025 <sup>2</sup>			FV = EV 2026 <sup>2</sup>		
				insgesamt	hievon	%	insgesamt	hievon	%
0825	856	16	Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	100,00	100,00	0,001
7270	060	16	Technische Kooperationsleistungen <sup>1,3</sup>	0,001	100,00	0,001	100,00	100,00	0,001
45020400	7880	900	Kapitaltransfers an Drittländer (IFIs) <sup>1,3</sup>	263,610	100,00	263,610	233,610	100,00	233,610
7280	017	16	Abwicklungskosten v. vom Bund verschied. Rechtsträgern <sup>1</sup>	1,999	100,00	1,999	1,999	100,00	1,999
7840	000	16	Laufende Transfers an Drittländer <sup>1</sup>	49,659	100,00	49,659	29,659	100,00	29,659
<b>Summe multilateral</b>				<b>3.726,044</b>	<b>933,560</b>		<b>4.464,001</b>	<b>870,633</b>	
10010200	7663	900	16 HOPE 87 Förderung von Jugendbeschäftigtegs- und Jugendausbildungsprojekten <sup>1</sup>	0,030	100,00	0,030	0,000	100,00	0,000
12020200	7840	065	16 World Conservation Union (IUCN)	0,010	100,00	0,010	0,010	100,00	0,010
12020100	7420	008	ADA Basisabgeltung gem. § 10 Z 1 EZA-Gesetz	12,300	100,00	12,300	11,800	100,00	11,800
12020100	7421	001	ADA Zuwendungen für operationelle Maßnahmen gem. § 10 Z 2 EZA-Gesetz <sup>3</sup>	121,325	100,00	121,325	102,075	100,00	102,075
12020100	7840	080	Transferzahlungen an das Ausland (Auslandskatastrophenfonds) <sup>3</sup>	50,000	100,00	50,000	35,000	100,00	35,000
45010100	7521	035	49 Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen	2,400	100,00	2,400	2,400	100,00	2,400
7522	013	49	Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen	0,000	100,00	0,000	0,000	100,00	0,000
45010200	7521	001	49 OeKB: Zuschuss allgemein <sup>1</sup>	22,500	100,00	22,500	17,616	100,00	17,616
7521	002	49	OeKB: Zuschuss (Kofinanzierung) <sup>1</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
7521	003	49	OeKB: Zuschuss (cash-grants) <sup>1</sup>	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
7521	004	49	OeKB: Zuschuss (sonstige grants) <sup>1</sup>	3,000	100,00	3,000	2,800	100,00	2,800
7522	001	49	Grants-Projektvorberichtigungsprogramm <sup>1</sup>	0,950	100,00	0,950	1,050	100,00	1,050
7280	017	49	Abwicklungskosten v. vom Bund verschied. Rechtsträgern <sup>1</sup>	4,000	100,00	4,000	3,500	100,00	3,500
<b>Summe bilateral</b>				<b>216,517</b>	<b>216,517</b>		<b>176,253</b>	<b>176,253</b>	
<b>Summe Finanzhilfe</b>				<b>3.942,561</b>	<b>1.150,077</b>		<b>4.640,254</b>	<b>1.046,886</b>	
<b>2. Sonstige bilaterale Leistungen des Bundes für Entwicklungsländer</b>									
UG 11			Ausbildung und Schulung von Polizeibediensteten <sup>1</sup>	0,015	100,00	0,015	0,015	100,00	0,015
11020200			Auslandseinsätze gemäß BGBI. I Nr.38/1997 <sup>1,3</sup>	5,109	6,46	0,330	5,185	6,46	0,335
31			Auslandseinsätze gemäß BGBI. I Nr.38/1997 <sup>1,3</sup>	25,051	6,47	1,620	24,340	6,47	1,574
UG 18			Grundversorgung <sup>1,3</sup>	494,156	22,71	112,247	415,336	14,96	62,131

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	AB Bezeichnung				FV = EV 2025 <sup>2</sup> hievon			FV = EV 2026 <sup>2</sup> hievon		
			UG!	Insgesamt	%	Leistung	Insgesamt	%	Leistung		
21010400	7660	901 09 Bilaterale Entwicklungsprojekte/Know-how-Transfer im Sozialbereich <sup>1</sup>		0,272	100,00	0,272	100,00	0,272	100,00	0,272	30,136
30020800		Personaleinsätze: Subventionslehrkräfte, Bildungskooperation, Vorstudienlehrgänge <sup>1,3</sup>		37,876	77,83	29,479		38,720	77,83		
14070100	25	Regionale Kooperationen mit entwicklungspolitischen Drittstaaten <sup>1</sup>		0,570	100,00	0,570		0,570	100,00	0,570	
14080101	25	Auslandseinsätze <sup>1</sup>		55,040	100,00	55,040		59,730	100,00	59,730	
<b>Summe sonstige bilaterale Leistungen</b>			<b>618,089</b>	<b>199,573</b>		<b>544,168</b>			<b>154,763</b>		
<b>3. Mittelbare technische Hilfe</b>											
UG 31	94	Finanzieller Aufwand für Studierende aus Entwicklungsländern <sup>1,3</sup>		6.268,101			6.293,931				
<b>Summe mittelbare technische Hilfe</b>			<b>6.268,101</b>			<b>6.293,931</b>					
<b>Gesamtsumme</b>			<b>10.828,751</b>			<b>11.478,353</b>			<b>1.201,649</b>		

Quelle: BMF

FV = Finanzierungsvoranschlag; EV = Ergebnisvoranschlag

<sup>1</sup> Ammerkungen siehe Folgetabelle

<sup>2</sup> FV = EV, außer wenn bei der Bezeichnung anders angegeben

<sup>3</sup> Der Ergebnisvoranschlag ist der VVK zu entnehmen (2025: [https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2025\\_2026/bfg2025/teilhefte/\\_start\\_teilhefte.htm](https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2025_2026/bfg2025/teilhefte/_start_teilhefte.htm), 2026: [https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2025\\_2026/bfg2026/teilhefte/\\_start\\_teilhefte.htm](https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2025_2026/bfg2026/teilhefte/_start_teilhefte.htm))

<sup>4</sup> Verpflichtungen bzw. Zahlungen gemäß ODA Forecast der Europäischen Kommission rechnet mit 425,0 Mio. € Disbursements und 463,0 Mio. € Commitments

**Auszahlungen/Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes - Erläuterungen**  
in Mio. €

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung	2025	2026
10010200	7663	900	16		HOPE 87: Förderung von Jugendbeschäftigtegs- und Jugendausbildungsprojekten in Entwicklungsländern mit den Schwerpunkten Bildung, Berufsbildung, Handwerk, Landwirtschaft und Ressourcenschutz sowie humanitäre Projekte in Kriegs- und Krisengebieten	0,300	0,300
10010200	7663	900	16		Aufwand für die Vergabe des Kofi Annan Awards for Innovation in Africa, durch den innovative Lösungen und Ansätze unterstützt werden, die einen Beitrag zu den SDGs auf dem afrikanischen Kontinent leisten. Die Abwicklung der Vergabe erfolgt durch ADA und WFP.	0,500	0,500
UG 11					Aufwand des BMi in Zusammenhang mit der Ausbildung und Schulung von Polizeibediensteten aus Entwicklungsländern; Leistung von Zuwendungen an IACA		
	11010100	7430	024	16	Leistung eines freiwilligen Beitrags zum IACA-Budget in Form einer Zuwendung (Grundbeitrag) gemäß dem IACA-Unterstützungsgesetz (BGBI. I Nr. 152/2023) (100% ODA)		
	11010100	7430	027	16	Leistung eines freiwilligen Beitrags zum IACA-Budget in Form einer Zuwendung (bedarfsabhängige weitere Zuwendungen) gemäß dem IACA-Unterstützungsgesetz (BGBI. I Nr. 152/2023) (100% ODA)		
	11020200				Aufwand des BMi in Zusammenhang mit der Entsendung von Kontingenten: EU-Beobachtermision in Georgien (EUMM Georgia), EU-Beobachtermision im Kosovo (EULEX Kosovo), UNO Mission im Kosovo (UNMIK), EU-Beobachtermision in der Ukraine (EUAM Ukraine), EU-Mission Libyen (EUBAM Lybia), EUMA Armenien - Beobachtermision der Europäischen Union in Armenien, EUPM Moldova - EU-Partnerschaftsmision in Moldau		
	30020800				Für diese Positionen kann der zu erwartende Leistungsanteil nicht als Prozentsatz angegeben werden, da die DAC-Richtlinien für die ODA-Anrechenbarkeit entweder so differenziert sind, dass die ODA nur nach Beurteilung der Einzelfälle oder auf Ebene einer Kostenrechnung im Nachhinein ermittelt werden kann (z.B. Flüchtlings- oder Studienplatzkosten), oder die ODA-Ermittlung bei Schuldentrichungen auf Basis spezieller Bewertungsmethoden (lumpsum reporting) und nicht auf Basis der tatsächlichen Budgetmittel erfolgt.		
	14080101						
	14070100						
	16010400						
	12020200				Für die ODA-Anrechenbarkeit von Beiträgen zu internationalen Organisationen (überwiegend an die UN) ist zu berücksichtigen:		
					1. Kernbudgetbeiträge sind nur für jene Organisationen ODA-anrechenbar, die im Annex 2 der DAC-Melderrichtlinien genannt sind.		
					2. Zweckgebundene Beiträge (zweckgebunden für die Verwendung in einem/r bestimmten Land/Region oder in einem bestimmten Sektor/Themenbereich) können als ODA gemeldet werden wenn das Land/die Region als Entwicklungsland/-region definiert ist und der Sektor/Themenbereich ODA-fähig ist, selbst wenn die durchführende Organisation nicht im Annex 2 gelistet ist. Da die Voranschlagsstellen nicht nach den Prinzipien der ODA-Anrechenbarkeit gegliedert sind können keine exakten ODA-Werte abgeleitet werden. Die Aufstellung dient als indikative Angabe bzw. als näherungsweise ODA-Vorschau. Die tatsächlichen ODA-Ergebnisse werden nicht auf Basis der Erfolgzzahlen des BFG ermittelt, sondern in Bewertung (nach ODA-Kriterien) der von den zuständigen Stellen gemeldeten Einzelleistungen. Abweichungen vom Budgeterfolg in einzelnen Voranschlagsstellen sind daher möglich.		
					Für die ODA-Anrechenbarkeit von Beiträgen zum allgemeinen UNO-Budget für Friedenseinsätze („multilaterale Beiträge“) wurde vom DAC mit Wirksamkeit ab dem Berichtsjahr 2016 ein ODA-Koeffizient von 15% für Beiträge ins allgemeine Budget für bestimmte UN-Friedensmissionen festgelegt (Missionen, die nicht im Annex 2 angeführt sind, sind zu 0% ODA-anrechenbar).		

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung	
<b>Folgende Friedenseinsätze sind zu 15% ODA-anrechenbar (Beträge in Mio. €):</b>					
					<b>2025</b>
					5,450
7840	005 16	UN-Nahostkontingent (UNIFIL)			5,450
7840	006 16	Mission der UN für die Durchführung einer Volksabstimmung in der Westsahara			0,733
7840	022 16	Interimsverwaltung der UN im Kosovo (UNMIK)			0,415
7840	024 16	UN-Mission in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO)			4,800
7840	073 16	UN-Mission im Südsudan (UNMISS)			4,006
7840	074 16	UN Interim Security Force für Abyei (UNISFA)			2,950
7840	085 16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Mali (MINUSMA)			0,626
7840	087 16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Central African Republic (MINUSCA)			12,200
<b>Summe</b>					<b>31,180</b>
					<b>31,180</b>
14070100	25	Gesamtsumme aller Auszahlungen im Zusammenhang mit der Ausbildungssunterstützung u. Kapazitätssentwicklung von Entwicklungsländern			
14080101	25	Gesamtsumme aller Auszahlungen im Rahmen von Auslandseinsätzen (zB. Kosovo, Bosnien und Libanon)			
18010100		Die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen direkt in den Krisen- und relevanten Transitregionen, soll die Strukturen und die Lebensbedingungen vor Ort stärken bzw. verbessern und damit einen Beitrag dazu leisten, weitere unkontrollierte, massenhafte Migrationsströme nach Europa (nach Möglichkeit) zu verhindern. Weiters ist die Finanzierung der Versorgung und Unterbringung der Diaspora aus diesen Regionen in Österreich für den Zeitraum der Krise ein wesentlicher Beitrag die Herkunftsländer zu unterstützen.			
21010400	7660 901 09	Auf diesem Konto erfolgt u.a. die Verrechnung von Beiträgen zur bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie zum Know-How-Transfer im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Dazu zählt die Vermittlung von Best-Practices aus Österreich durch Expert:innen-Seminare, Teilnahme an EU-Projekten und Durchführung von Förderprojekten in den Balkanstaaten, den EU-Beitrittskandidaten und EZA-Ländern mit dem Ziel, die Standards in den Bereichen soziale Sicherheit, berufliche Rehabilitation der Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Pflege, Armutsbekämpfung, Gesundheit und Konsumtenschutz zu heben.			
40020100	7800 100 16	Der Beitrag dient zur Finanzierung handelsbezogener technischer Unterstützung von Entwicklungsländern, wie z.B. bei der Implementierung der WTO-Übereinkommen			
40020300	7800 100 42	Seit 2016 als Entwicklungshilfe zu 89% anrechenbar.			
40060100	7800 100 49	Beitrag IRENA gem. OECD Development Cooperation Directorate (DCD-DAC) 66% anrechenbar - Förderung der umfassenden und nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien.			
42050300	7800 100 42	Unter diesem Konto werden die Beiträge zum ECPGR (Europäischen Kooperationsprogramm für pflanzengenetische Ressourcen) verrechnet.			

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung
42050300	7800	080	42	FAO- Mitgliedsbeitrag zu 83% anrechenbar.
42050300	7800	083	42	Int. Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen
42050300	7411	000	42	Food Assistance Convention (Intern. Nahrungsmitthilfe, Abwicklung ADA)
43010500	7800	000	56	Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu ozonabbauenden Stoffen)
	7800	000	56	Green Climate Fund
	7800	091	56	Umweltfonds der UN (UNEP)
	7800	000	56	UNFCCC United Nations Framework on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen)
	7800	000	56	Fonds für Loss and Damage
	7800	000	56	Mitgliedsbeitrag International Renewable Energy Agency (IRENA)
	7800	000	56	Kyoto-Protokoll (UNFCCC)
43020100	7800	000	56	Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu fluorierenden Klimagasen)
	7800	000	56	Bonner Konvention
	7800	000	56	Übereinkommen über intl. Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)
	7800	000	56	Internationale Vereinigung zur Erhaltung der Natur (IUCN)
	7800	000	56	OECD-Programme for the Control of Chemicals
45010200	7521	001-		Die ausgewiesenen Beträge stehen für Stützungsleistungen für konzessionelle Finanzierungen (Soft Loans) zur Verfügung.
	7522	004		Diese Finanzierungen werden im Rahmen des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens über die OeKB-AG abgewickelt.
	001			
45020100	0825	000		Auf diesem Konto werden Überweisungen an die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) für Beteiligungen an Fonds und Gesellschaften in Form von Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Beteiligungen“ erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FVA nieder, da es sich um einen Erwerb bzw. um eine Aufstockung von Beteiligungen handelt.
45020100	7270	060		Auf diesem Konto werden die „Advisory Programmes“ der Österreichischen Entwicklungsbank (OeEB) verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Advisory Programmes“ erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020100	0825	150-		Auf diesen Konten werden die Zahlungen im Rahmen von Kapitalzeichnungen bei internationalen Finanzinstitutionen (IFIs), bei denen Österreich Mitglied ist, verrechnet. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FV nieder, da es sich um einen Erwerb von Beteiligungen handelt. Diese Zahlungen sind grundsätzlich ODA-anrechenbar (Ausnahme EIB; hier sind nur Leistungen im Rahmen von Zinsenstützungen ODA-fähig). Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.
	856			

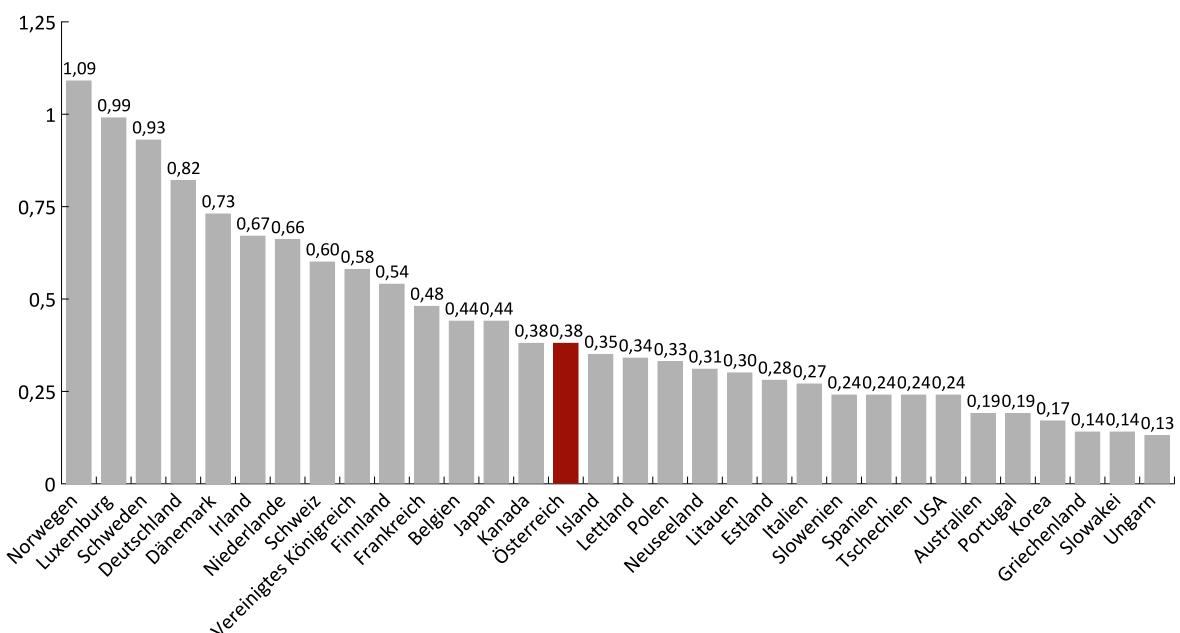
UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl. AB	Anmerkung
45010200	7280 017		Abwicklungskosten für die Zinsenstützung und das Projektvorbereitungsprogramm
45020400	7280 017		Auf diesem Konto werden seit 2018 die Abwicklungskosten für Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutio- nen (IFIs) im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Programmierung und der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020400	7840 000		Auf diesem Konto werden Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Außenwirt- schaftsprogramms, der IFI-Programmierung und der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA- Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020400	7880 900		Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Zahlungen an die konzessionellen Fonds der Internationale Finanzinstitu- tionen (IFIs) im Rahmen von Wiederauflösungen. Die Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungsshaushalt ist auf unterschiedliche Leistungs- und Zahlungszeiträume bei den jeweiligen Verpflichtungen und insbesondere auch auf die Dar- stellung der Bundesschatzscheine (BSS) zurückzuführen, da im Ergebnishaushalt die BSS-Erläge und im Finanzierungsshaushalt die BSS-Einlösungen veranschlagt sind. Die veranschlagten Beträge gliedern sich in Barzahlungen, Schatzscheinerlöge und -ein- lösungen. Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.
<b>Barzahlungen (im EV und im FV):</b>			
			Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)
			Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF)
			Internationale Entwicklungsgesellschaft (IDA)
			Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)
			Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)
			<b>Summe</b>
<b>Schatzscheineinlösungen (im FV):</b>			
			Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)
			Internationale Entwicklungsgesellschaft (IDA)
			Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF)
			Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)
			<b>Summe</b>
<b>Schatzscheinerlöge (im EV):</b>			
			Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF)
			Internationale Entwicklungsgesellschaft (IDA)
			Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)
			<b>Summe</b>
<b>2025</b>			
			3,960 4,035
			7,292 2,708
			18,898 10,467
			6,181 6,181
			19,396 16,783
			<b>55,727 40,174</b>
<b>2026</b>			
			44,066 43,863
			149,389 130,842
			3,869 2,241
			10,559 16,490
			<b>207,883 193,436</b>
<b>Summe</b>			
<b>Quelle: BMF</b>			
Die Erläuterungen sowie die darin enthaltenen Koeffizienten sind auf Grundlage von Annex 2 der DAC-Richtlinien in der Fassung von 2024 (wirksam für Finanzflüsse 2023) erstellt. Entsprechend dem im DAC vorgesehenen Procedere wird Annex 2 jährlich rückwirkend für das vorangegangene Berichtsjahr revidiert. Durch diesen routinemäßigen Vorgang kann es zu Änderungen bei vorausschauenden Beurteilungen der ODA-Anrechenbarkeit kommen. Somit können die tatsächlich für 2025 und 2026 zu meldenden ODA-Werte von dieser Vorschau abweichen.			

Die Tabelle 6 gibt einen Überblick über die bei den verschiedenen Untergliederungen der Bundesvoranschläge 2025 und 2026 veranschlagten EZA-relevanten Auszahlungen bzw. Aufwendungen des Bundes. Da nicht alle budgetierten Beträge aufgrund der Statistikrichtlinien des DAC der OECD zur Gänze ODA-anrechenbar sind, werden jeweils sowohl der Prozentsatz als auch der ODA-relevante Betrag ausgewiesen. In den Erläuterungen sind einzelne Bereiche thematisch zusammengefasst dargestellt. So sind etwa von den veranschlagten österreichischen Beiträgen zu Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen 2025 15% ODA-anrechenbar, somit sind in den Jahren 2025 und 2026 jeweils 31,2 Mio. € anrechenbar.

## 2.7 Die österreichische ODA-Quote im internationalen Vergleich

Bei den das Jahr 2023 betreffenden Zahlen in Text und Tabellen dieser Beilage handelt es sich um die Zahlen der Hauptmeldung an die OECD, die auf Zuschussäquivalentbasis kommuniziert werden.

Diagramm 1: ODA 2023 - Prozentsatz des BNE<sup>1</sup>

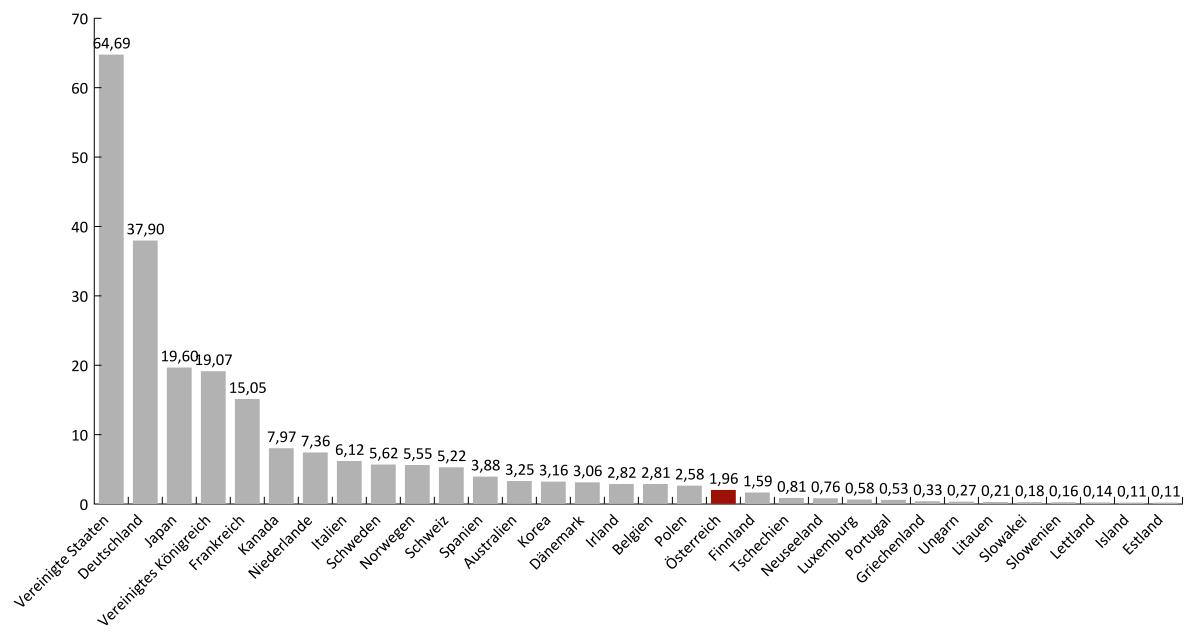


<sup>1</sup> finale Werte

Quelle: OECD, 2024

**Diagramm 2: ODA 2023 - Beträge<sup>1</sup>**

Mrd. USD



<sup>1</sup>finale Werte

Quelle: OECD, 2024

Ein internationaler Vergleich der öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen der DAC-Länder für den Zeitraum 2019-2023 (Beträge sowie ODA-Quoten) ist der Tabelle 1 des Tabellenteils zu entnehmen.

## 2.8 Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) umfasst die von BMEIA und ADA verwalteten bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeitsmittel mit einem Anteil von 17,1% im langjährigen Durchschnitt an der gesamtstaatlichen EZA.

EZA beinhaltet als allgemeiner Überbegriff alle öffentlichen Leistungen des Bundes im Sinne des EZA-Gesetzes. Ein wesentlicher Teil der EZA-Leistungen Österreichs wird dabei vom BMF mit zuletzt 52,7% in den Bereichen Internationale Finanzinstitutionen und Exportförderung sowie von der OeEB erbracht (Details siehe Pkt. 2.9.2 bis 2.9.4).

## **2.9 Überblick über ODA-anrechenbare Leistungen**

### **2.9.1 Bereich OEZA**

Die OEZA bedient sich bei der Umsetzung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel verschiedener Instrumente und Modalitäten, deren am häufigsten verwendete nachfolgend kurz dargestellt sind. 2025 sind bei der UG 12 Äußeres für bilaterale Entwicklungszusammenarbeit 133,6 Mio. € budgetiert. 2026 erhöht sich dieser Betrag auf 113,9 Mio. €. Die ADA setzt in ihrer operativen Tätigkeit Mittel aus verschiedenen Bundesministerien und Gebietskörperschaften um.

#### **Programme und Projekte**

Diese werden von Projektträgern abgewickelt, die mittels Ausschreibung oder – im Falle von Förderprojekten – durch ein Antragsverfahren oder eine Einladung zur Einreichung von Förderungsansuchen („Call for Proposals“) ermittelt werden.

#### **Budgethilfe**

Der Aufbau der staatlichen Strukturen in Partnerländern der OEZA kann sowohl über gezielte finanzielle Unterstützung von Politiksektoren im Rahmen von Sektorbudgethilfe wie auch durch allgemeine Budgethilfe gefördert werden. Die OEZA setzt Budgethilfen nur in beschränktem Umfang ein und bevorzugt dabei sektorelle Budgethilfe gegenüber genereller Budgethilfe.

#### **Zusammenarbeit mit bilateralen und multilateralen Agenturen**

Die Zusammenarbeit mit multilateralen Fachorganisationen und die Finanzierung von deren Vorhaben aus bilateralen Mitteln ist vor allem in jenen Ländern zweckmäßig, in denen gemeinsame Finanzierungen mit anderen Gebern erwünscht sind (zB. Projekte der Förderung von Menschenrechten) oder wenn ein Bezug zum bilateralen Kernprogramm besteht, der von der OEZA allein nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

## **Regionale Förderprogramme**

Mögliche Maßnahmen sind

- die Förderung von Süd-Süd-Kooperationen,
- die Förderung von regionalen Organisationen,
- Drittlandkooperationen etwa mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union,
- die Mitarbeit an Maßnahmen überregionaler Fachinstitutionen.

## **Kofinanzierung von NRO-Programmen**

Die Kofinanzierung mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) und mit Wirtschaftspartnern im Globalbereich sowie die Kofinanzierung mit der Europäischen Union werden in Anerkennung der entwicklungspolitischen Relevanz und Programmkomplementarität sowie der oft beachtlichen Eigenleistungen privater Trägerorganisationen weitergeführt. Dazu zählen Rahmenvereinbarungen mit österreichischen Nichtregierungsorganisationen, um eine mehrjährige strukturierte Zusammenarbeit zu regeln.

## **Wirtschaft und Entwicklung**

Die Chancen für Wirtschaftsentwicklung können vor allem durch den Ausgleich von strukturellen, institutionellen oder rechtsstaatlichen Defiziten sowie durch Verbesserungen der Regierungsführung und der Ausbildungsstandards erhöht werden. Durch gezielte Fördermaßnahmen, wie dem Programm der Wirtschaftspartnerschaften, werden private Unternehmen ermutigt, in Partnerländern verstärkt aktiv zu werden.

Der Aufbau dynamischer Informationsnetzwerke durch die gezielte Entsendung österreichischer Fachkräfte in Partnerländer und internationale Entwicklungs- und Finanzorganisationen soll auch zur Förderung privatwirtschaftlicher Kooperationen beitragen.

### **2.9.2 Bereich Exportförderung**

Im Exportförderungsbereich gibt es, resultierend aus staatlich unterstützten Exportkrediten gemäß den einschlägigen OECD-Bestimmungen zur Anrechenbarkeit, als ODA-relevante Bereiche

- staatliche Aufwendungen für projektbezogene Hilfskredite für Entwicklungsländer sowie
- Kosten für die im Wege des multilateralen Gläubigerforums des Clubs von Paris gewährten Schuldenerleichterungen bis hin zu Entschuldungen.

### **Konzessionelle Kredite (Soft Loans)**

Das BMF unterstützt mit Zuschussleistungen die Bereitstellung so genannter Soft Loans für nachhaltige Lieferungen und Leistungen an Entwicklungsländer sowie auch diesbezügliche projektvorbereitende Maßnahmen durch Projektträger in Entwicklungsländern.

Soft Loans verfolgen das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in den Abnehmerländern zu unterstützen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft zu sichern.

Soft Loans werden über das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB abgewickelt und müssen gemäß den einschlägigen OECD-Regeln für gebundene Hilfskredite ein Mindestzuschusselement von 35% (50% für Least Development Countries) aufweisen. Dies wird in Österreich derzeit durch niedrige Zinssätze, lange Laufzeiten, tilgungsfreie Zeiten sowie Stützungen zur Reduktion der Finanzierungskosten dargestellt.

Mit gebundenen Hilfskrediten finanzierte Projekte dürfen laut OECD nicht finanziell tragfähig sein (Projektaufwendungen müssen Projekteinnahmen übersteigen); weiters dürfen keine kommerziellen Finanzierungen für derartige Projekte im betreffenden Abnehmerland verfügbar sein. Diese Kriterien erfüllen üblicherweise insbesondere Projekte aus den Sektoren Gesundheit, Umwelt, Bildung, Weiterbildung, Transport, Wasser, Abwasser und Katastrophenschutz.

Die jährlichen Zuschussleistungen des BMF werden dem BMEIA als ODA-anrechenbar gemeldet. Im BVA 2025 sind hierfür 30,5 Mio. €, im BVA 2026 25,0 Mio. € budgetiert.

### **Schuldenerleichterungen im Rahmen des Clubs von Paris**

Im multilateralen Gläubigerforum des Clubs von Paris werden auf Antrag der Schuldnerländer offene Forderungen aus öffentlich garantierten Exportkrediten im Verhandlungsweg einer Regelung zugeführt. Die Pariser Club-Vereinbarung ist die multilaterale Basis für die bilateralen Umschuldungsverträge zwischen dem jeweiligen Gläubigerland und dem Schuldnerland.

Neben den kommerziellen Umschuldungen zum Marktzins besteht bei Entwicklungsländern die Möglichkeit von ODA-wirksamen Schuldenerleichterungen durch Zinssatzreduktion bis hin zur gänzlichen Streichung von Schulden unter der sogenannten Heavily Indebted Poor Countries Initiative (HIPC). Zur Liquiditätsunterstützung der von der Corona-Pandemie stark betroffenen Entwicklungsländer wurde zunächst ein Moratorium in Form der DSSI (Debt Service Suspension Initiative) vom Pariser Club und den G20 gewährt. Länder

mit Solvenzproblemen können auch das sogenannte „Common Frame for Debt Restructuring beyond DSSI“ in Anspruch nehmen. Ziel derartiger Pariser Club- und Common Framework-Vereinbarungen ist es, durch ein „fair burden sharing“ der Gläubiger zu einer Erleichterung der Auslandsverschuldung des Umschuldungslandes beizutragen. Österreich ist hierbei von den derzeit laufenden Restrukturierungsverhandlungen mit Äthiopien, Ghana und Sri Lanka betroffen. Genaue Ergebnisse mit allfälligen ODA-relevanten Schuldenerleichterungen bleiben abzuwarten.

Die für die Gläubiger damit verbundenen Aufwendungen sind in Konformität mit den DAC-Regeln ODA-anrechenbar.

In künftigen Jahren werden größere ODA-wirksame Beiträge aus Entschuldungen bzw. Schuldenerleichterungen vor allem aus der Entschuldung des Sudan sowie aus der langfristig angelegten Schuldenerleichterung bei Kuba anfallen.

Der Sudan erreichte bei Währungsfonds und Weltbank Ende Juni 2021 den sogenannten Decision Point im Rahmen der HIPC-Entschuldung. So konnte im Gläubigerforum Pariser Club im Juli 2021 eine multilaterale Vereinbarung zur Teilentenschuldung des Sudan abgeschlossen werden. Eine bilaterale Umsetzung war bisher aufgrund der politischen Entwicklung im Sudan nicht möglich und ist aufgrund des aktuellen Bürgerkriegs zeitnah nicht zu erwarten. Der exakte Termin für eine bilaterale Umsetzung ist daher realistisch nicht prognostizierbar. Damit verschieben sich die ODA-wirksamen Beiträge aus Entschuldungen aus heutiger Sicht voraussichtlich auf beginnend 2027 und folgende Jahre für die restliche Streichung. Grund liegt vor allem darin, dass Neuverhandlungen der multilateralen Vereinbarung auf Basis einer neuen Schuldenerträglichkeitsanalyse des Sudan von IMF/WB für eine bilaterale Umsetzung nötig sein werden.

Kuba kam seit 2019 den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach. Mit dem Amendment vom 17. Jänner 2025 hat die Group of Creditors of Cuba mit Kuba eine Abänderung der konzessionellen Umschuldungsvereinbarung vom 12. Dezember 2015 (2015-US-Vereinbarung) samt Amendment vom Juni 2021 vereinbart. ODA-relevante Schuldenstreichungen werden nunmehr vorbehaltlich entsprechender Erfüllung des Abkommens seitens Kubas voraussichtlich sukzessive ab 2030 erfolgen.

Mittelfristig ist zusätzlich mit stärkerem Restrukturierungsbedarf bei ODA-relevanten Entwicklungsländern wegen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Folgewirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine (Nahrungsmittel-, Rohstoffpreise etc.) zu rechnen.

### **2.9.3 Bereich Internationale Finanzinstitutionen (IFI)**

Österreich ist an zahlreichen Internationalen Finanzinstitutionen beteiligt. Die Zahlungen an diese lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien einteilen:

- Zahlungen im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Neugründungen:  
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanzkorporation (IFC), Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA), Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB), Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)/IDB-Invest, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB) und Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB),
- Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen im Rahmen von Wiederauffüllungen der konzessionellen Fonds:  
Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF), Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF), Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Globale Umweltfazilität (GEF) und Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie
- Zahlungen aufgrund von Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und der IFI-Programmierung auf Basis des strategischen Leitfadens für IFIs des BMF.

Diese Zahlungen werden jedoch nur bei Internationalen Finanzinstitutionen mit Entwicklungsmandat (zB. Weltbank-Gruppe) als ODA angerechnet. Daher sind nicht alle Beiträge an Internationale Finanzinstitutionen ODA-fähig: Bei der EIB sind nur Leistungen im Rahmen von Zinsstützungen ODA-fähig, nicht jedoch Kapitalbeteiligungen. Die EBRD ist zu 71%, die AIIB zu 85% ODA-anrechenbar. 2025 werden ODA-anrechenbare Leistungen an Internationale Finanzinstitutionen in Höhe von insgesamt 251,0 Mio. €, im Jahr 2026 in Höhe von insgesamt 250,0 Mio. € erwartet.

**Tabelle 7: Anteile Österreichs an internationalen Finanzinstitutionen**  
in Mio. FW

Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft	ODA						
	Anrechen- barkeit in %	Institutions- währung (FW) <sup>2</sup>	Stichtag <sup>1</sup>	Gesamt- kapital		Österreichs Anteil	
				in Mio. FW	in %	in Mio. FW	in Mio. € <sup>3</sup>
Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB), Abidjan	100	SZL	31.12.24	162.056,269	0,396	642,524	806,252
Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF), Abidjan	100	SZL	31.12.24	37.958,267	2,042	774,928	972,395
Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), Manila	100	USD	31.12.24	138.749,400	0,340	471,100	453,460
Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF), Manila	100	USD	31.12.24	35.637,000	0,870	310,000	298,393
Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB), Peking	85	USD	31.12.23	97.027,300	0,516	500,800	482,048
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), London	43	EUR	31.12.23	29.760,770	2,299	684,320	684,320
Europäische Investitionsbank (EIB), Luxemburg	0	EUR	31.12.23	248.795,607	2,584	6.428,994	6.428,994
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF), Brüssel	100	EUR	31.12.24	73.041,000	2,716	1.983,999	1.983,999
Globale Umweltfazilität (GEF), Washington	100	USD	30.06.24	25.079,700	1,549	388,400	346,910
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), Washington	100	USD	31.12.24	176.755,000	0,161	284,200	273,559
Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)/ IDB-Invest, Washington	100	USD	31.12.24	2.711,327	0,493	13,367	12,866
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Washington	100	USD	30.06.24	323.072,000	0,677	2.188,700	1.954,895
Internationale Entwicklungsbank (IDA), Washington	100	USD	30.06.24	310.983,000	1,482	4.608,150	4.115,890
Internationale Finanzkorporation (IFC), Washington	100	USD	30.06.24	23.220,348	0,832	193,213	172,573
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Rom	100	USD	31.12.23	10.240,829	1,412	144,599	139,185
Internationaler Währungsfonds (IWF), Washington	0	SZL	31.07.24	476.272,000	0,826	3.932,000	4.823,935
Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA), Washington	100	USD	30.06.24	1.919,565	0,770	14,780	13,201
<b>Summe in Mio. EUR</b>							<b>23.962,874</b>

Quelle: BMF

<sup>1</sup> Daten zum Stichtag der jeweils letztbeschlossenen Bilanz

<sup>2</sup> FW = Fremdwährung

<sup>3</sup> EUR-Umrechnung erfolgte z. Stichtag 31.12.2024: 1 EUR = 1,0389 USD, 1 SZL = 1,25482 EUR (Sonderziehungsrecht = künstliche Währungseinheit des IWF auf Basis eines Währungskorbes wichtiger Weltwährungen), z. Stichtag 30.6.2024: 1 EUR = 1,1196 USD bzw. z. Stichtag 31.7.2024: 1 SZL = 1,22684 EUR

#### **2.9.4 Bereich Österreichische Entwicklungsbank AG (OeEB)**

Die 2008 gegründete OeEB engagiert sich vorrangig in privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Diese sollen primär entwicklungspolitische Zielsetzungen (Armutssreduktion, Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung, Know-how-Transfer, Geschlechtergleichstellung, Verbesserung der Infrastruktur etc.) unterstützen.

Neben den Investitionsfinanzierungen kann die OeEB bei Fonds und Gesellschaften auch Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte eingehen. Aus öffentlichen Mitteln stehen der OeEB in den Jahren 2025 und 2026 dafür jeweils 4,0 Mio. € zur Verfügung.

# 3 Tabellenteil

**Tabelle 1: Internationaler Vergleich Zahlenreihe DAC-Länder**  
in Mio. USD bzw. in % des BNE

	2019	2020	2021	2022	2023 <sup>1</sup>		2019	2020	2021	2022	2023 <sup>1</sup>
Australia	3.322	328	3.516	3.022	3.253		0,22	0,21	0,22	0,19	0,19
Austria	1.387	1.375	1.498	2.025	1.959		0,28	0,3	0,31	0,39	0,38
Belgium	2.448	2.551	2.670	2.855	2.814		0,41	0,48	0,43	0,45	0,44
Canada	5.528	5.909	6.400	7.675	7.965		0,27	0,31	0,32	0,37	0,38
Czech Republic	108	383	420	1.196	810		0,13	0,13	0,13	0,38	0,24
Denmark	2.742	2.716	2.798	2.738	3.057		0,72	0,72	0,71	0,67	0,73
Estonia	62	63	69	224	11		0,16	0,17	0,16	0,54	0,28
Finland	1.246	1.361	1.444	1.726	1.586		0,42	0,47	0,47	0,57	0,54
France	13.365	14.747	15.412	17.341	15.050		0,44	0,53	0,51	0,56	0,48
Germany	27.536	31.535	34.261	38.897	37.905		0,61	0,73	0,76	0,85	0,82
Greece	405	353	351	392	334		0,18	0,17	0,16	0,17	0,14
Hungary	380	507	489	449	268		0,21	0,27	0,28	0,26	0,13
Iceland	70	70	75	98	111		0,25	0,27	0,28	0,34	0,35
Ireland	1.050	1.053	1.173	2.577	2.817		0,32	0,31	0,3	0,63	0,67
Italy	4.804	4.474	6.097	7.231	6.121		0,22	0,22	0,29	0,33	0,27

	2019	2020	2021	2022	2023 <sup>1</sup>		2019	2020	2021	2022	2023 <sup>1</sup>
Japan	12.703	12.853	14.361	16.997	19.600		0,29	0,31	0,34	0,39	0,44
Korea	2.390	2.176	2.611	2.831	3.160		0,15	0,14	0,16	0,17	0,17
Latvia	41	47	51	158	141		0,1	0,12	0,12	0,36	0,34
Lithuania	89	92	100	273	213		0,13	0,13	0,14	0,36	0,30
Luxembourg	548	493	542	565	580		1,03	1,03	0,99	1,00	0,99
Netherlands	6.127	5.955	5.510	7.141	7.361		0,59	0,59	0,52	0,67	0,66
New Zealand	606	575	662	526	764		0,28	0,26	0,28	0,22	0,31
Norway	4.791	5.133	4.340	4.177	5.548		1,03	1,11	0,93	0,86	1,09
Poland	945	983	1094	4073	2580		0,14	0,14	0,15	0,53	0,33
Portugal	464	450	472	574	529		0,17	0,18	0,18	0,21	0,19
Slovak Republic	139	162	168	195	175		0,11	0,14	0,14	0,15	0,14
Slovenia	103	104	125	191	164		0,17	0,17	0,19	0,29	0,24
Spain	3.280	3.233	3.704	4.670	3.880		0,21	0,23	0,26	0,30	0,24
Sweden	5.449	6.354	5.385	5.522	5.622		0,96	1,14	0,91	0,89	0,93
Switzerland	3.585	3.921	4.137	4.821	5.219		0,44	0,49	0,5	0,56	0,60
United Kingdom	22.418	20.374	16.064	17.053	19.073		0,70	0,70	0,50	0,51	0,58
United States	39.385	41.287	53.056	62.700	64.686		0,15	0,17	0,20	0,23	0,24
<b>TOTAL DAC</b>	<b>167.516</b>	<b>171.617</b>	<b>189.055</b>	<b>220.913</b>	<b>223.356</b>		<b>0,30</b>	<b>0,33</b>	<b>0,33</b>	<b>0,37</b>	<b>0,37</b>

Quelle: OECD, 2024

<sup>1</sup>finale Werte

# 4 Technischer Teil

## 4.1 Definitionen

### Bilaterale EZA

- Alle Vorhaben, die direkt zwischen Österreich und dem Partnerland geplant und vereinbart werden.
- Ebenso Kofinanzierungen von Projekten von Nichtregierungsorganisationen in Entwicklungsländern sowie Beiträge an internationale Organisationen, die für bestimmte Regionen oder Programme zweckgewidmet sind.

### Multilaterale EZA

- Allgemeine Kernbudgetbeiträge an multilaterale Organisationen (Europäische Union, Internationale Finanzinstitutionen, Vereinte Nationen), die ohne Zweckwidmung geleistet werden.

### Technische Hilfe

- Bereitstellung und Entwicklung von Humanressourcen sowie damit verbundene Sachmittellieferungen mit dem Ziel, das Kapital an Wissen, Fachkenntnissen, allgemeinen und speziellen Fertigkeiten sowie die produktive Kompetenz in einem Partnerland zu vermehren.
- Technische Hilfe erfolgt als Bereitstellung von Humanressourcen (Lehrer, Entwicklungshelfer, Experten) oder als Entwicklung von Humanressourcen (in Form von Bildung, Training, Twinnings oder Beratung).

## 4.2 Exportförderungsverfahren

Das Exportförderungsverfahren beruht auf zwei Säulen: Exportgarantien (= Absicherung) und Exportfinanzierung.

#### **4.2.1 Exportabsicherung**

Das Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) ermöglicht die Gewährung von Bundeshaftungen (Garantien und Wechselbürgschaften) in einem Rahmen von 40,0 Mrd. € durch den Bundesminister für Finanzen und Übertragung der banktechnischen Abwicklung an einen Bevollmächtigten, derzeit die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB).

Der Vollzug ist in der Ausfuhrförderungsverordnung (AFVO) geregelt, die Geschäftsbeziehung mit den Kundinnen und Kunden (Exporteure, Banken) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Exporteurinnen und Exporteure akquirieren im Ausland ein Geschäft und wollen dieses gegen wirtschaftliche (insbesondere Zahlungsausfall durch Insolvenz) und/oder politische Risiken (Krieg, Revolution etc.) absichern. Sie bzw. er stellt einen Antrag bei der OeKB auf Gewährung einer Bundeshaftung. Die OeKB prüft das Geschäft und erstattet einen Vorschlag an das BMF. Dieses leitet den Vorschlag einem Beirat im BMF (Vertreter: wichtige Ministerien, Sozialpartner und OeNB) zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten zu. Auf Basis dieses Gutachtens übernimmt der Bundesminister für Finanzen die Bundeshaftung. Das Exportunternehmen zahlt ein risikoadäquates Entgelt, das vom Bund auf einem Verrechnungskonto vereinnahmt wird und woraus im Schadensfall auch die Entschädigung ausbezahlt wird. Die im Wege einer Legalzession auf den Bund übergegangene Forderung wird aktiv durch Betreibungsmaßnahmen bis hin zum Pariser Club (multilaterales Gläubigerforum) weiterverfolgt, sodass entsprechende Rückflüsse entstehen oder andernfalls Abschreibungen erforderlich werden.

#### **4.2.2 Exportfinanzierung**

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) mit einem Rahmen von 40,0 Mrd. € bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Bundeshaftungen durch den Bundesminister für Finanzen für Kreditoperationen der Bevollmächtigten (= OeKB) auf den internationalen Kapitalmärkten gegen Entgelt sowie für den Einsatz der aufgenommenen Mittel in der Exportfinanzierung und ermöglicht den Einsatz von Stützungsmitteln. Die OeKB erhält dadurch ein dem Bund vergleichbares Rating und kann auf diesem Wege Exporteurinnen und Exporteuren bzw. finanzierenden Banken Mittel zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Voraussetzung: Bundeshaftung nach AusfFG oder vergleichbare Garantien gem. § 1 Abs. 1 AFFG.

## Arten der Finanzierung:

- kommerzielle Finanzierung (ca. 90% des Geschäfts)
- konzessionelle Finanzierung (Zuschüsse aus dem Budget für Soft Loans und projektvorbereitende Maßnahmen in Entwicklungsländern, Details siehe Pkt. 2.9.2)

# 5 Abkürzungen

AB	Aufgabenbereich
ADA	Austrian Development Agency Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit
AF	Associated Financing Mischfinanzierung
AfEB	Afrikanische Entwicklungsbank African Development Bank
AfEF	Afrikanischer Entwicklungsfonds African Development Fund
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AIIB	Asiatische Infrastruktur Investitionsbank Asian Infrastructure Investment Bank
AsEB	Asiatische Entwicklungsbank Asian Development Bank
AsEF	Asiatischer Entwicklungsfonds Asian Development Fund
AU	Afrikanische Union
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKOES	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BNE	Bruttonationaleinkommen

BSS	Bundesschatscheine
BVA	Bundesvoranschlag
bzw.	beziehungsweise
CCD	Convention to Combat Desertification
CEPI	Coalition for Epidemic Preparedness Innovations
DAC	Development Assistance Committee
	Entwicklungshilfeausschuss der OECD
DB	Detailbudget
DSSI	Debt Service Suspension Initiative
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung European Bank for Reconstruction and Development
EEF	European Development Fund Europäischer Entwicklungsfonds
EIB	Europäische Investitionsbank European Investment Bank
ERP	European Recovery Program Europäisches Wiederaufbau-Programm
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EV	Ergebnisvoranschlag
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
FV	Finanzierungsvoranschlag
FW	Fremdwährung
GEF	Global Environment Facility Globale Umweltfazilität
HIPC	Highly Indepted Poor Countries Initiative Initiative für hochverschuldete Länder
IACA	International Anti-Corruption Academy
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
IDA	International Development Association Internationale Entwicklungsorganisation
IDB	Inter-Amerikanische Entwicklungsbank Inter-American Development Bank
IFAD	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung International Fund for Agricultural Development
IFC	Internationale Finanzkorporation International Finance Corporation

IFIs	International Financial Institutions Internationale Finanzinstitutionen
IIC	Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft Inter-American Investment Corporation
inkl.	inklusive
IOM	Internationale Organisation für Migration
IWF	Internationaler Währungsfonds International Monetary Fund
LDCs	Least Developed Countries
LICs	Low Income Countries
LMICs	Low Middle Income Countries
It.	laut
MDG	Millennium Development Goal Millennium-Entwicklungsziel
MIGA	Multilaterale Investitions-Garantie Agentur Multilateral Investment Guarantee Agency
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NRO	Nichtregierungsorganisation
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
ODA	Official Development Assistance Öffentliche Entwicklungshilfe
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank
OeKB-AG	Oesterreichische Kontrollbank AG
OEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RH	Rechnungshof
SADC	Southern African Development Community Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft
SDG	Sustainable Development Goal Nachhaltiges Entwicklungsziel
SICA	Sistema de la Integración Centroamericana Zentralamerikanisches Integrationsbündnis
tech.	technische
ua.	unter anderem
UG	Untergliederung

UMICs	Upper Middle Income Country
UN	United Nations
USD	US-Dollar
VA-Stelle	Voranschlagsstelle
VN	Vereinte Nationen
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
zB.	zum Beispiel